

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 (Haushaltsgesetz 2026/2027 – HG 26/27)

Der Senat von Berlin
Fin II B - H 1120 - 1/2025
+49 30 9020-2211

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre
2026 und 2027 (Haushaltsgesetz 2026/2027 - HG 26/27)

A. Problem

Nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin müssen alle Einnahmen und Ausgaben für jedes Haushaltsjahr in dem durch Gesetz festzustellenden Haushaltsplan veranschlagt werden. Nach § 30 der Landeshaushaltsordnung ist der Entwurf des Haushaltsgesetzes mit dem Entwurf des Haushaltsplans vor Beginn des Haushaltsjahres beim Abgeordnetenhaus einzubringen, in der Regel in der ersten Sitzung des Abgeordnetenhauses im September.

B. Lösung

Dem Abgeordnetenhaus wird der Entwurf des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 mit dem Entwurf des Haushaltsplans zur Beschlussfassung vorgelegt.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Zur Vorlage des Haushaltsentwurfs gibt es keine Alternative. Das Nichtvorliegen eines vom Parlament beschlossenen Haushaltsplans zu Beginn des neuen Haushaltsjahres hat die vorläufige Haushaltswirtschaft nach Art. 89 Abs. 1 der Verfassung von Berlin zu Folge.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt

Das Haushaltsgesetz 2026/2027 selbst hat keine Auswirkungen auf das Klima. Der als Anlage zum Haushaltsgesetz beigefügte Haushaltsplan enthält Ausgaben für eine Vielzahl

von Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Klima haben können. Der Haushaltsplan stellt die bloße Ermächtigung dar, diese Ausgaben leisten zu dürfen. Auswirkungen auf das Klima einzelner Maßnahmen können im Rahmen der Haushaltswirtschaft bei der Prüfung von Handlungsalternativen geklärt werden.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Einzelne Ausgaben können Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben. Die haushaltsplanerische Berücksichtigung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern (Geschlechtergerechter Haushalt, früher Gender Budgeting) sowie der Förderung von Frauen gegen Benachteiligungen und Diskriminierungen im Sinne des Art. 10 Abs. 3 der Verfassung von Berlin können im Haushaltsplanentwurf den Erläuterungen zu den Einzelplänen und Kapiteln sowie zu einzelnen Titeln entnommen werden. Ziel des Geschlechtergerechten Haushalts ist es, die Mittel so zu verwenden, dass Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen davon profitieren. Die Leitstelle Geschlechtergerechte Haushaltssteuerung (LGH) bei der Senatsverwaltung für Finanzen koordiniert diesen Prozess.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Der Haushaltsplan 2026/2027 enthält Ausgaben für die weitere Digitalisierung von Verwaltungsprozessen sowie die Beschaffung von verfahrensunabhängiger wie verfahrensabhängiger Informations- und Kommunikationstechnik.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen

Durch den Haushaltsplan entstehen weder Kosten für Privathaushalte noch für Wirtschaftsunternehmen, da nach § 3 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) durch den Haushaltsplan weder Ansprüche noch Verbindlichkeiten begründet oder aufgehoben werden. Soweit Änderungen bei Einnahme- und Ausgabeansätzen mit Veränderungen bei öffentlichen Abgaben oder Leistungen zusammenhängen, wird das bei den jeweiligen Ansätzen im Haushaltsplan erläutert.

H. Gesamtkosten

Die Gesamtkosten sind dem vorliegenden Entwurf des Haushaltsplans zu entnehmen.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Auswirkungen sind gegebenenfalls bei Einzelpositionen des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans dargestellt.

J. Flächenmäßige Auswirkungen

Auswirkungen sind gegebenenfalls bei Einzelpositionen des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans dargestellt.

K. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
Fin II B - H 1120 - 1/2025
+49 30 9020-2211

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre
2026 und 2027 (Haushaltsgesetz 2026/2027 - HG 26/27)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin
für die Haushaltsjahre 2026 und 2027
(Haushaltsgesetz 2026/2027 - HG 26/27)

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I
Allgemeine Ermächtigungen

§ 1
Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird für 2026 in Einnahmen und Ausgaben auf 44.369.181.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 38.433.632.800 Euro und für 2027 in Einnahmen und Ausgaben auf 45.262.012.700 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 34.577.499.900 Euro festgestellt, und zwar

1. für das Haushaltsjahr 2026

- a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 31.399.330.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 35.995.584.800 Euro,
- b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 12.969.851.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 2.438.048.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;

2. für das Haushaltsjahr 2027

- a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 32.218.075.700 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 31.852.495.900 Euro,
- b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 13.043.937.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 2.725.004.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für finanzielle Transaktionen (Anlage 8 zum Haushaltsplan) im Haushaltsjahr 2026 bis zur Höhe von 3.000.000.000 Euro und im Haushaltsjahr 2027 bis zur Höhe von 3.000.000.000 Euro Kredite aufzunehmen. Mehrausgaben für finanzielle Transaktionen dürfen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch Kredite finanziert werden, sofern die Gesamthöhe der Kreditermächtigung dadurch nicht überschritten wird. Diese Mehrausgaben sind keine über- oder außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Gesetz vom 2. Dezember 2024 (GVBl. S. 602) geändert worden ist.

(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes zur Deckung von Ausgaben die anteilige strukturelle Kreditermächtigung für die Länder bis zur Höhe von 788.000.000 Euro im Haushaltsjahr 2026 und bis zur Höhe von 788.000.000 Euro im Haushaltsjahr 2027 in Anspruch zu nehmen. Im Falle eines das Haushaltsjahr 2027 betreffenden Nachtragshaushaltsgesetzes 2026/2027 ist diese Kreditermächtigung auf die sich aus dem festgestellten nominalen Bruttoinlandsprodukt für das Jahr 2025 ergebende Höhe anzupassen.

(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der durch § 4 des Gesetzes zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742) sich ergebenden Bestimmungen konjunkturbedingte Kreditaufnahmen bis zur Höhe von 680.550.000 Euro im Haushaltsjahr 2026 und bis zur Höhe von 433.450.000 Euro im Haushaltsjahr 2027 vorzunehmen. Etwaige sich aus der Konjunkturbereinigung ergebende Tilgungsverpflichtungen sind von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung umzusetzen.

(4) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, vorbehaltlich eines Feststellungsbeschlusses des Abgeordnetenhauses über das Bestehen einer außergewöhnlichen Notsituation nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse für den Zeitraum des Bestehens der außergewöhnlichen Notsituation zusätzlich zu den Absätzen 1 bis 3 Kredite zur Deckung von fluchtbedingten Mehrausgaben aufzunehmen. Soweit die Kreditermächtigung nach Satz 1 tatsächlich in Anspruch genommen wird, ist die daraus resultierende Verschuldung ab dem Haushaltsjahr 2028 über einen Zeitraum von 22 Jahren in gleichmäßigen Raten zu tilgen.

(5) Die Restschuld des mit § 2 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes 2020/2021 vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 830), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1487) geändert worden ist, aufgenommenen Notlagenkredits ist beginnend mit dem Jahr 2028 über einen Zeitraum von 22 Jahren in gleichmäßigen Raten zu tilgen.

(6) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Kredite zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 jeweils fällig werdenden Krediten, zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, zur Tilgung kurzfristiger Kredite und zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes aufzunehmen, die aus Gründen der Marktpflege erforderlich sind.

(7) Erfolgt die Kreditaufnahme im Sinne der Absätze 1 bis 6 in fremder Währung, ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.

(8) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung Darlehen beim Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und beim Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.

(9) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt innere Darlehen bei Rücklagen, die ihrer Verwaltung unterstehen, aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen inneren Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.

(10) Die Ermächtigungen der Absätze 8 und 9 gelten bei Anwendung des Artikels 89 Absatz 2 der Verfassung von Berlin entsprechend.

(11) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 Prozent der in § 1 festgestellten Beträge und darüber hinaus für die Stellung von Sicherheiten nach Absatz 13 Satz 3 aufzunehmen.

(12) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2026 und 2027 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 Prozent der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(13) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 40 Prozent des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinsster Barmittel zu stellen und entgegenzunehmen.

§ 3

Gewährleistungsermächtigungen

(1) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe im Land Berlin

1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Ländern bis zu 1.200.000.000 Euro,
2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 2.000.000 Euro zu übernehmen. Nach Satz 1 Nummer 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen im Land Berlin eine Betriebsstätte im Sinne des § 12 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24) unterhalten. Nach Satz 1 Nummer 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte im Land Berlin erfolgen.

(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien

1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden im Land Berlin,
2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint,
3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge,
4. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen abzuschließende Kreditverträge bis zu 5.500.000.000 Euro zu übernehmen.

(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin Brandenburg Bürgschaften bis zu 1.295.000.000 Euro, höchstens jedoch 37 Prozent der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft, zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 Prozent des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Die Übernahme von Bürgschaften im Sinne der Sätze 1 und 2 sowie jede sonstige Unterstützung der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH setzen voraus, dass dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zuvor die Bürgschafts- und sonstigen Unterstützungskonditionen übermittelt sind, sobald sie feststehen.

(4) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Förderung von Sozialunternehmen im Land Berlin und an Unternehmen von Angehörigen aus dem Nicht-EU-Ausland sowie von Geflüchteten Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Bürgschaftsbanken bis zu 50.000.000 Euro zu übernehmen.

(5) Die für Kultur und für Sport zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, sowie zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern des Landes Berlin aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 500.000.000 Euro zu übernehmen.

(6) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften zur Förderung des Erwerbs von Arbeitsraum durch Künstlerinnen und Künstler zur Selbstnutzung bis zu 15.000.000 Euro zu übernehmen. Nach Satz 1 geförderte Künstlerinnen und Künstler müssen ihren Wohnsitz im Sinne des § 8 der Abgabenordnung oder bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit eine Betriebsstätte im Sinne des § 12 der Abgabenordnung im Land Berlin haben.

(7) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, die vom Land und vom Bund gemeinsam getragen werden, und aus der Haftung für Leihgaben an wissenschaftliche Forschungseinrichtungen Gewährleistungen bis zu 95.000.000 Euro zu übernehmen.

(8) Die für die Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 33.000.000 Euro zu übernehmen.

(9) Die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Absicherung des Betriebs von Anlagen der Abfallwirtschaft für die Entsorgung gefährlicher Abfälle im Bereich des gemeinsamen Abfallschwerpunktes der Länder Berlin und Brandenburg Gewährleistungen bis zur Höhe von 4.000.000 Euro zu übernehmen.

(10) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen bis zu 9.000.000.000 Euro zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 Prozent des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Unter öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen im Sinn des Satzes 1 fallen auch die Gründung und der Erwerb von Beteiligungen auf dem Gebiet der Wasser-, Energie- und Fernwärmeversorgung, der Schulbau einschließlich Sanierung, der Hochschulbau einschließlich Sanierung und strategische Investitionen von Landesunternehmen. Für einen Betrag von bis zu 600.000.000 Euro wird die für Energie zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung im Rahmen des in Satz 1 genannten Höchstbetrages ermächtigt, einen Kreditauftrag gemäß § 778 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Investitionsbank Berlin zur Finanzierung der Übernahme von betreffenden Netzen durch eine landeseigene Gesellschaft zu erteilen.

(11) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung zur Absicherung von Krediten der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin (LSFB) - Anstalt öffentlichen Rechts - Garantien bis zur Gesamthöhe von 2.600.000.000 Euro im Zusammenhang mit der Finanzierung von Schienenfahrzeugen sowie erforderlicher Werkstätten zu übernehmen.

(12) Auf die Höchstbeträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, und des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 zudem die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 die Bürgschaften auf Grund des BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273) angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 11 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit das Land Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.

(13) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.

(14) Zur Ausführung der in diesem Gesetz eingeräumten Ermächtigungen kann der Senat Bürgschaftsrichtlinien erlassen.

§ 4

Hebesätze

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für die Jahre 2026 und 2027

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 0 Prozent
 2. für Grundstücke auf 470 Prozent
- des Steuermessbetrages festgesetzt.

(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für die Jahre 2026 und 2027 auf 410 Prozent des Steuermessbetrages festgesetzt.

§ 5

Haushaltsüberschreitungen

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für die Jahre 2026 und 2027 auf jeweils 5.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50.000.000 Euro, überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung wird für die Jahre 2026 und 2027 auf jeweils 15.000.000 Euro festgesetzt. Für die im Zusammenhang mit der Anmietung neuer oder zusätzlicher Büroflächen für die Bezirke oder die Hauptverwaltung entstehenden Miet- und Betriebskosten wird dieser Betrag auf jeweils 50.000.000 Euro, begrenzt auf einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren festgelegt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(3) Der Betrag nach § 37 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung wird für die Jahre 2026 und 2027 für über und außerplanmäßige Ausgaben auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen wird der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung für 2026 und 2027 auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt.

(4) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für das Eingehen von Verpflichtungen im Verkehrsbereich (Kapitel 0730) überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bei den Titeln 54045 und 54081 über den in Absatz 2 Satz 1 festgesetzten Betrag hinaus mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses zuzulassen.

Abschnitt II

Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 6

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann von ihren Befugnissen nach § 41 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.

§ 7

Gesetzliche Sperre

(1) Zur Aufhebung einer Sperre gemäß § 24 Absatz 3 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung bedarf es bei Baumaßnahmen mit einem Gesamtkostenrahmen von über 1.000.000 Euro zusätzlich zur Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses, sofern die Prüfung der Unterlagen nach § 24 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung ergibt, dass der Rahmen der bei Veranschlagung dargelegten Gesamtkosten überschritten wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Maßnahmen, die mittels standardisiertem Typenbau umgesetzt werden, sofern geprüfte Unterlagen nach § 24 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für den Typenentwurf bereits vorliegen, sowie für Leistungen der Bauvorbereitung.

§ 8

Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften

(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften zuzulassen; § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften entstehenden Verpflichtungen des Landes Berlin dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten. Ein Projekt in öffentlich-privater Partnerschaft setzt die

Feststellung eines unabdingbaren Investitions- und Beschaffungsbedarfs voraus, der auch ohne öffentlich-private Partnerschaft aus dem Haushalt realisiert würde.

(2) Im Haushalt bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen können mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen wie Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften ersetzt werden. In diesen Fällen dürfen die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nur für die Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten und nur bis zu deren notwendiger Höhe verwendet werden.

(3) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften ist in jedem Einzelfall zu belegen.

(4) Grenzüberschreitendes Leasing sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte sind ausgeschlossen.

(5) Die Übertragung von Schulgrundstücken an Dritte ist ausgeschlossen, soweit diese Dritten sich nicht direkt oder indirekt in vollständigem Landeseigentum befinden. Gleiches gilt für Erbbaurechte an solchen Grundstücken. Schulgrundstücke im Sinne dieser Norm sind Grundstücke, die für öffentliche Schulen im Sinne des § 6 Absatz 2 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist, genutzt werden. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Ausnahmen zulassen.

§ 9

Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

(1) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Landeshaushaltsordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegenstehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung Künstlerinnen und Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur

Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennutzungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbeachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzerinnen und Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinaus gehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Nutzerinnen und Nutzer zu berücksichtigen.

§ 10

Verwendung von in den Haushaltsberatungen verstärkten Ansätzen

(1) Macht das Land von einer Aufstockungsfinanzierung Gebrauch, indem es bestehende bezirkliche Leistungen hinsichtlich einzelner bezirklicher Projekte durch das Haushaltsgesetz oder auf Grund des Haushaltsgesetzes verstärkt, ist eine Absenkung der bisherigen bezirklichen Leistungen weder im Ansatz noch in der Auskehrung zulässig.

(2) Durch das Abgeordnetenhaus verstärkte oder geschaffene Gesamt- oder Teilansätze dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses zur Auflösung pauschaler Minderausgaben herangezogen werden. Gleiches gilt für die Heranziehung zur Deckung, soweit in den jeweiligen Erläuterungen nicht ausdrücklich anders vorgesehen.

§ 11

Regelungen im Zusammenhang mit dem Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt

Für Investitionen des Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung mit der Maßgabe, dass die Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung zu nutzen sind. Dies gilt nicht für § 24 Absatz 5 der Landeshaushaltsordnung.

§ 12

Parlamentsvorbehalt

Vertragliche Verpflichtungen, auch Zuschlagserteilungen nach Ausschreibungsverfahren, darf das Land Berlin ab einem Gesamtvolumen von 500.000.000 Euro nur nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses eingehen (Parlamentsvorbehalt).

§ 13

Ergebnisrücklage der Bezirke

(1) Jeder Bezirk bildet eine Ergebnisrücklage.

(2) Beim Jahresabschluss führen die Bezirke ein positives Jahresergebnis (Saldo der Einnahmen und Ausgaben nach Basiskorrektur) ihrer Ergebnisrücklage zu. Negative Jahresergebnisse sind durch Entnahmen aus ihrer Ergebnisrücklage auszugleichen.

(3) Der Bestand der Ergebnisrücklage steht, vorbehaltlich der vorrangigen Abdeckung negativer Jahresergebnisse, überjährig für Entnahmen zur Verfügung. Durch Mehreinnahmen aus der Ergebnisrücklage finanzierte Mehrausgaben sind keine über- oder außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 37 der Landeshaushaltsordnung.

§ 14

Haushaltssystematische Veränderungen und Deckungsfähigkeit

(1) Ausgaben, die im Haushaltsplan in falschen Titeln veranschlagt wurden, dürfen mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung umgesetzt werden. Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses ist zu unterrichten.

(2) Absatz 1 gilt auch für Ausgaben in Titeln, die auf Grund von Änderungen des bundeseinheitlichen Gruppierungsplans umgesetzt werden müssen.

(3) Für die Inanspruchnahme von über das originäre Grundangebot der Verwaltungsakademie Berlin - Landesamt für Aus- und Fortbildung sowie Interne Beratung (Verwaltungsakademie Berlin) hinausgehenden Dienstleistungen sind abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung die Ausgaben des Kapitels 1548 deckungsberechtigt gegenüber den Ausgaben der Einzelpläne 01 bis 27.

Abschnitt III

Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben

§ 15

Personalwirtschaftliche Ermächtigungen

(1) Leistungsprämien und -zulagen an Beamtinnen und Beamte dürfen nach der jeweils geltenden landesrechtlichen Verordnung im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Personalmittel gezahlt werden.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 634) geändert worden ist, darf im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung eine Zulage gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht einstiegsamtübergreifend gewährt werden. Die für Besoldung zuständige Senatsverwaltung kann hinsichtlich der Beschränkung zur einstiegsamtübergreifenden Gewährung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Die im Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin vorgesehenen Amtszulagen nach Maßgabe des Haushaltsplans nach Anlage IX und die im Landesbesoldungsgesetz vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134) geändert worden ist, vorgesehenen Amtszulagen nach Maßgabe des Haushaltsplans nach Anlage II erhalten Lehrkräfte gemäß § 1 Absatz 2 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, die in dem Zeitraum vom Beginn des Schuljahres 2022/2023 bis zum Ende des Schuljahres 2024/2025 die Höchstaltersgrenze

für eine Einstellung in ein Beamtenverhältnis gemäß § 2 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes überschritten haben. Dies gilt auch für Lehrkräfte gemäß § 1 Absatz 2 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes, die aus gesundheitlichen Gründen nicht verbeamtet werden können.

(4) Zur Übernahme von Personen, die aus dem Projekt zum solidarischen Grundeinkommen einen Beschäftigungsanspruch gegen das Land Berlin haben, können mit Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung im Wege der Personalwirtschaft unterjährig Stellen eingerichtet werden.

§ 16

Personalwirtschaftliche Einschränkungen

Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilig zu berücksichtigen.

§ 17

Deckungsfähigkeit und Zweckbindung

(1) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Kapiteln des Personalüberhangs veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(2) Erhält eine Dienststelle für die Beschäftigung einer schwerbehinderten oder gleichgestellten Person eine Erstattung von Personalkosten aus Inklusionsmitteln (Kapitel 1540, Titel 42812) und zugleich für diese Person Zuschüsse vom zuständigen Sozialversicherungsträger, sind diese im Kapitel 1540 unter Titel 23601 zu vereinnahmen; die Einnahmen fließen den Ausgaben im Kapitel 1540 bei Titel 42812 zu. In den übrigen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen (Titel 23601) den Ausgaben bei Titel 42811 zu.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 18

Weitergeltung von Vorschriften

§ 2 Absatz 6 bis 10 und 13 sowie die §§ 3, 4, 6, 9 und 15 bis 17 gelten bis zur Verkündung des auf dieses Gesetz folgenden Haushaltsgesetzes weiter.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeine Begründung

1. Rahmenbedingungen der Haushaltsplanung

Die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Doppelhaushalt 2026/2027 sind im Basisszenario verhalten positiv. Nach zwei Jahren mit schrumpfender Wirtschaftsleistung zeichnet sich im laufenden Jahr ein schwaches positives Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) ab. Für die beiden kommenden Jahre wird für die Gesamtwirtschaft eine Wachstumsrate des realen BIP von jeweils gut einem Prozentpunkt prognostiziert, was deutlich über der nur (sehr kleinen) Potentialwachstumsrate Deutschlands läge. Haupttreiber für das höhere Wachstum wird die schuldenfinanzierte expansivere Fiskalpolitik sein.

Wie die jüngste Steuerschätzung andeutete, werden sich die mit einer höheren Wirtschaftsleistung tendenziell verbundenen steigenden Steuereinnahmen in den beiden kommenden Jahren, wenn überhaupt, dann nur in geringem Umfang materialisieren, da etwaige konjunkturbedingte Mehreinnahmen zum einen durch – trotz der partiellen Kompensation der Länder – Mindereinnahmen aus den von der Bundesregierung initiierten Steuersenkungen, zum anderen durch zeitlich versetzte Aufkommenseffekte aus den schwachen Wachstumswachstumsjahren 2023-25 kompensiert werden dürften. Zudem

fallen die Steuereinnahmen des Landes Berlin in Folge des Zensus 2022 künftig merklich niedriger aus.

Die leicht verbesserten Wachstumsaussichten stehen zudem unter dem Vorbehalt, dass die wirtschaftliche Entwicklung weiterhin durch externe Risiken wie der Handelspolitik, geopolitischen und -ökonomischen Risiken sowie möglichen Finanzmarkturbulenzen beeinträchtigt werden kann. Daneben belasten weiter ungebremst steigende Sozialausgaben und die infolge der Ausweitung der Staatsverschuldung und möglicher Inflationsrisiken steigenden Zinsen die öffentlichen Haushalte. Der ohnehin strukturell unterfinanzierte Haushalt Berlins weist eine nur geringe Resilienz gegenüber solchen Risiken auf.

Der Doppelhaushalt 2026/2027 ist unter den modifizierten Bedingungen der grundgesetzlichen Schuldenbremse aufzustellen. Mit den Verfassungsänderungen vom Frühjahr 2025 wurde den Ländern zum einen ein Anteil von 100 Mrd. Euro am kreditfinanzierten Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) eingeräumt. Der Senat schlägt vor, den auf Berlin entfallenden Anteil für investive Maßnahmen vor allem in den Bereichen Inneres, Wohnungsbauförderung, die Krankenhausinfrastruktur und Verkehr, sowie zu einem Anteil für Maßnahmen der Bezirke zu nutzen. Zum anderen wurde durch die Grundgesetzänderung auch den Ländern ein struktureller Verschuldungsspielraum in Höhe von insgesamt 0,35% des BIP eingeräumt, dass anteilig auf die Länder verteilt wird. Dieser strukturelle Verschuldungsspielraum, der sich für Berlin auf 788 Mio. Euro p.a. beläuft, soll vom Land Berlin in beiden Haushaltsjahren in Anspruch genommen werden. Die übrigen grundgesetzlichen und landesrechtlichen Regelungen der Schuldenbremse behalten ihre Gültigkeit. Für die Festlegung der Konjunkturkomponente, die Grundlage einer etwaigen konjunkturbedingten Kreditaufnahme sein wird, wird final die Herbstprojektion der Bundesregierung, die voraussichtlich in der zweiten Oktoberwoche des Jahres veröffentlicht wird, relevant sein. Auf der Basis der Frühjahrsprognose ergibt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt, dass für die beiden Jahre des kommenden Doppelhaushalts eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme von rd. 680 (2026) bzw. 430 (2027) Mio. Euro erlaubt wäre.

Der Doppelhaushalt 2026/2027 weist eine massive strukturelle Unterdeckung auf, die im Vergleich zu den Vorjahren sogar noch weiter ansteigt. Die Finanzierungsdefizite sollen durch den Rückgriff auf Rücklagen sowie vor allem durch eine erhebliche Neuverschuldung geschlossen werden. Die enorme Höhe und der weiter anwachsende Schuldenstand sowie die erheblich steigenden Zinsausgaben werden

Gestaltungsspielräume in den kommenden Jahren weiter einschränken und die Steuerungsfähigkeit des Haushalts zunehmend verringern („Versteinerung“).

2. Kernpunkte des Doppelhaushaltsentwurfs 2026/2027

Der Senat hat für das Aufstellungsverfahren zum Doppelhaushalt 2026/2027 Budgets für alle Einzelpläne der Hauptverwaltung festgelegt.

Dabei wurde als Grundlage das für das Haushaltsjahr 2025 mit den Einschränkungen des 3. Nachtragshaushaltsgesetzes zur Verfügung stehende Ausgabenniveau genutzt. Das als Ausgangspunkt verwendete Ausgabenniveau überstieg die bereinigten Einnahmen. Nur unter Ausschöpfung aller Finanzierungsquellen konnte ein ausgeglichener Haushalt aufgestellt werden.

Der Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 hat ein Gesamthaushaltsvolumen von rund 44.369 Mio. Euro in 2026 und rund 45.262 Mio. Euro in 2027. Zu Ausgaben in dieser Höhe ermächtigt § 1 des Haushaltsgesetzes 2026/2027. Das Haushaltsvolumen setzt sich zusammen aus dem Volumen der bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben, die den überwiegenden Teil des Haushaltsvolumens ausmachen (86,7 bzw. 87,6 % der Einnahmen, 98,7 % der Ausgaben) und die im Saldo das Finanzierungsdefizit ergeben, und den Einnahmen und Ausgaben aus den besonderen, weil nicht finanzwirksamen Finanzierungsvorgängen. Der betragsliche Unterschied zwischen der Einnahme- und Ausgabeseite ergibt sich aus den hohen Entnahmen aus Rücklagen, insbesondere aus:

- Haushaltsentlastungsrücklage (750 Mio. Euro),
- Innovationsförderfonds (315 Mio. Euro),
- Rücklage zur Vorsorge im Zusammenhang mit Energiekostensteigerungen im öffentlichen und privaten Bereich (1.000 Mio. Euro),
- Rücklage zur Vorsorge von Baukostensteigerungen (500 Mio. Euro),

Um den ohnehin hohen Konsolidierungsdruck nicht weiter zu verstärken, ist es notwendig das Volumen der Entnahmen aus den Rücklagen in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 durch einen sehr restriktiven Haushaltsvollzug seitens des Senats in 2025 zu gewährleisten.

Der Saldo der besonderen Finanzierungsvorgänge bestimmt die Abweichung zwischen dem Finanzierungsdefizit und der Kreditaufnahme.

Die **Eckzahlen** des Entwurfs des Doppelhaushaltsplans 2026/2027 im Überblick:

in Mio. Euro	Ist 2024	Plan 2025	Entwurf 2026	Entwurf 2027
Einnahmen				
Steuereinnahmen, Finanzkraftausgleich, Bundesergänzungszuweisungen*	29.362	30.168	30.726	32.078
Zuweisungen, Zuschüsse	5.055	4.606	5.429	5.565
sonstige Einnahmen	2.187	2.054	2.308	2.002
Bereinigte Einnahmen	36.603	36.827	38.463	39.646
Ausgaben				
Personalausgaben	11.696	12.887	13.100	13.287
Konsumtive Sachausgaben**	22.690	21.327	23.508	23.800
Investitionsausgaben	4.541	4.702	5.842	5.952
Tilgungsausgaben öffentlicher Bereich	11	14	11	11
Zinsausgaben	722	1.290	1.350	1.580
Bereinigte Ausgaben	39.659	40.221	43.811	44.630

Abweichungen in den Summen sind rundungsbedingt.

* inkl. pauschaler Mindereinnahmen: 2025 aufgrund von Auswirkungen laufender Gesetzgebungsverfahren im Steuerrecht (-337 Mio. Euro); 2026 und 2027 (-139 bzw. -482 Mio. Euro)

** ohne Zinsausgaben

Kennzahlen des Haushalts 2026/2027:

in Mio. Euro	Ist 2024	Plan 2025	Entwurf 2026	Entwurf 2027
Finanzierungssaldo	-3.056	-3.393	-5.347	-4.984
Nettokreditaufnahme***	1.506	977	3.891	3.827
<i>Davon</i>				
<i>Kreditaufnahme zur Transaktionsfinanzierung</i>	<i>1.583</i>	<i>980</i>	<i>2.425</i>	<i>2.609</i>
<i>Konjunkturbedingte Kreditaufnahme</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>681</i>	<i>433</i>
<i>Strukturelle Kreditaufnahme</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>788</i>	<i>788</i>
<i>Tilgung von Immobilienkrediten</i>	<i>-3</i>	<i>-3</i>	<i>-3</i>	<i>-3</i>

in Mio. Euro	Ist 2024	Plan 2025	Entwurf 2026	Entwurf 2027
<i>Tilgung des Notfallkredits aus dem Jahr 2020</i>	0	0	0	0
Saldo der Rücklagenbewegungen (Zuführungen (-)/Entnahmen (+))	1.549	2.416	1.457	1.157

*** inkl. inneres Darlehen (2024: 481 Mio. Euro) und der gem. § 2 Abs. 9 HG 24/25 im Vorgriff auf 2025 erfolgten Kreditaufnahme

Steuern und bundesstaatlicher Finanzausgleich

Der vorliegende Haushaltsentwurf 2026/2027 für Berlin basiert auf der Steuerschätzung vom Mai 2025. In der Steuerschätzung spiegeln sich einerseits die schwierige konjunkturelle und strukturelle Situation der deutschen Volkswirtschaft sowie andererseits die Belastungen im weltwirtschaftlichen Umfeld wieder. Hinzu kommen die geplanten Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung einschließlich der Teilkompensation für die Gemeinden sowie die strukturell niedrigeren Einnahmen des Landes Berlin infolge des Zensus 2022. Die Prognoseunsicherheiten sind vor dem Hintergrund der geopolitischen Konflikte, u.a. russischer Krieg in der Ukraine, Spannungen in Nahost, Zollkonflikte und Handelsbehinderungen sehr hoch.

Nach Überwindung der Corona-Pandemie, dem Auslaufen temporärer steuerlicher Entlastungsmaßnahmen und dem auch inflationsbedingt deutlich steigenden Steueraufkommen in den Jahren 2021 und 2022 ist seit einiger Zeit bundesweit nur ein gedämpft steigendes Steueraufkommen zu verzeichnen, was konjunkturell und strukturell begründet ist. Signifikante Mindereinnahmen bei den Unternehmensteuern werden aktuell durch hohe Mehreinnahmen bei der Abgeltungsteuer auf Zinsen und Veräußerungserlöse am Kapitalmarkt zum Teil kompensiert, wobei erhebliche Risiken bestehen, wie lange sich die hohen Einnahmen aus der Abgeltungsteuer fortsetzen werden. Für Berlin treten die negativen Wirkungen des Zensus 2022 hinzu, in dessen Folge die Berliner Steuereinnahmen um strukturell rd. 450 Mio. € p.a. niedriger ausfallen werden. In den Jahren 2025 und 2026 sind im Zusammenhang mit dem Zensus 2022 zusätzliche Zahlungen durch Berlin für die Abrechnung rückwärtiger Zeiträume zu leisten, wodurch der Einnahmeanstieg für Berlin in diesen Jahren vergleichsweise flach ausfällt.

Im Rahmen der Steuerschätzung wurden für Berlin die wesentlichen geplanten steuerlichen Entlastungsmaßnahmen des Bundes (degressive Abschreibungen, Senkung

der Körperschaftsteuer, Senkung der Umsatzsteuer in der Gastronomie, Anhebung der Entfernungspauschale) bereits berücksichtigt. Der inzwischen vorliegende Gesetzentwurf für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland bestätigt im Wesentlichen die Erwartungen aus der Steuerschätzung. Ergänzend haben sich Bund und Länder auf Kompensationsmaßnahmen verständigt, die im Bereich der Steuern eine vollständige Kompensation der kommunalen Ebene in den Jahren 2025 bis 2029 vorsehen. Der Stadtstaat Berlin ist daran über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer beteiligt.

Die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2025 für Berlin wurden um den aktuellen Stand des Gesetzentwurfes „steuerliches Investitionssofortprogramm“ sowie der steuerlichen Kompensationsmaßnahmen fortgeschrieben.

Infrastrukturinvestitionen aus dem Sondervermögen des Bundes

Mit der Einführung des neuen Art. 143h Abs. 1 Satz 1 GG kann der Bund ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung für Investitionen in die Infrastruktur und für Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität mit einem Volumen von bis zu 500 Mrd. Euro errichten. Aus diesem Sondervermögen stehen gem. Art. 143h Abs. 2 Satz 1 GG den Ländern 100 Milliarden Euro auch für Investitionen in deren Infrastruktur zur Verfügung. Der Bund begegnet mit dem Sondervermögen einem erheblichen Investitionsbedarf in eine moderne und leistungsfähige öffentliche Infrastruktur. Durch die Einrichtung eines Sondervermögens von bis zu 500 Mrd. Euro und einer Mittelbewilligung innerhalb von zwölf Jahren wird ein Rahmen für dringend erforderliche Investitionen geschaffen. Einzelheiten zur Partizipation der Länder in Höhe von 100 Mrd. Euro, die zusammen mit den Kommunen einen Großteil der staatlichen Investitionstätigkeit in Deutschland stemmen, bedürfen noch einer abschließenden bundesgesetzlichen Regelung.

Im Falle der Umsetzung der zwischen den Ministerpräsidenten der Länder und dem Bundeskanzler abgesprochenen Verteilung nach einem modifizierten Königsteiner Schlüssel würde Berlin mit ca. 5,2 % (absolut 5,2 Mrd. Euro) an diesem Programm partizipieren. Die hieraus entstehende Einnahmeerwartung ist im Kapitel 2980 veranschlagt worden. Abschließende Klarheit über die Verwendung dieser Mittel besteht erst nach Festlegung der Rahmenbedingungen im Zuge des einfachgesetzlichen Verfahrens und dem Abschluss einer Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung.

Die im Kapitel 2980 veranschlagten Maßnahmen fügen sich in diesen Rahmen ein.

Personalausgaben gesamt

Ausgangspunkt der Ermittlung der Personalausgaben waren grundsätzlich die Ist-Ausgaben 2024, die insbesondere um angemessene Tarifvorsorgen fortgeschrieben wurden.

in Mio. €	2024 Ist	2025 Ansatz	2026 Entwurf	2027 Entwurf
Personalausgaben	11.696	12.887	13.100	13.287
relative Veränderung gegenüber Vorjahr		10,5 %	1,7 %	1,4 %

Da sich das Bevölkerungswachstum der Metropole Berlin im Hinblick auf die Entwicklung der vergangenen Jahre abgeflacht hat, ist der inzwischen erreichte Personalbestand als adäquat anzusehen. Im April 2025 belief sich der Gesamtpersonalbestand des Landes Berlin auf rund 126.440 Vollzeitäquivalente (VZÄ). Es ist vorgesehen, diese Personalausstattung grundsätzlich auf gleichbleibendem Niveau zu halten.

Die Kosten, die aus dem TdL-Tarifabschluss von Ende 2023 sowie aus der Übertragung auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich resultieren, sind im Haushaltsplanentwurf vollständig enthalten. Ebenfalls Vorsorge wurde getroffen für eine moderate schrittweise Anpassung der Besoldung an das Bundesniveau.

Hinzu kommen die einmaligen Kosten, die aus den anstehenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation in der A-Besoldung resultieren, für die ebenfalls eine Vorsorge getroffen wurde.

Daneben trägt auch der fortschreitende Aufwuchs der Zahl der Versorgungsfälle zu spürbaren finanziellen Mehrbelastungen bei. Nach den aktuellen Prognosen des Versorgungsberichts 2023 steigt die Zahl der Versorgungsfälle von derzeit rund 65.000 bis zum Jahre 2031 auf den dann zu verzeichnenden Höchststand von rund 68.200 Versorgungsfälle an.

Daneben wirken sich auch die jährlich steigenden Kosten im Gesundheitswesen bei den Beihilfeaufwendungen aus. Es ist von steigenden Ausgaben im Umfang von durchschnittlich 35 Mio. € p.a. auszugehen.

Digitalisierung der Verwaltung

Die Mittel für die Digitalisierung der Berliner Verwaltung werden mit dem Haushalt 2026/2027 in angemessener Höhe fortgeschrieben. Das Ziel der Erhöhung der IKT-Sicherheit, die technische Ertüchtigung der Behörden und die Umsetzung der One-Device-Strategie zum weiteren Ausbau der ortsunabhängigen Arbeitsfähigkeit der Berliner Verwaltung kann somit weiterverfolgt werden.

Wie im Berliner EGovernment-Gesetz vorgesehen, stehen auch die erfolgreiche Umsetzung des Projektes zur Einführung der elektronischen Akte und die Zentralisierung der IKT-Betriebes (OneIT@Berlin) der Berliner Verwaltung weiterhin im Mittelpunkt. Die Einführung von einheitlichen Standards soll einen wirtschaftlichen Einsatz der IKT gewährleisten. Ferner bilden die IKT-Basisdienste, die einen besonderen Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger haben und in Zukunft weiter ausgebaut werden, einen wichtigen Schwerpunkt.

Inneres

Der Sachhaushalt der Polizei und Feuerwehr stellt den Dienst- und Einsatzbetrieb sowie die Aufgabenerfüllung der Behörden sicher. Unter anderem werden die investiven Fahrzeugbeschaffungen bei Polizei und Feuerwehr weiterverfolgt.

Durch die Ausbildung bei Polizei und Feuerwehr wird gewährleistet, dass die fluktuationsbedingten Abgänge ausgeglichen werden. Die Übernahme der Absolventen und Absolventinnen im Vollzugsdienst der Polizei Berlin und im feuerwehrtechnischen Dienst wird sichergestellt.

Sport

Im Bereich Sport wird u.a. eine Fortsetzung des Sportstättenanierungsprogramms erfolgen. Zudem werden konsumtive und investive Mittel jeweils in 2026 und 2027 für die Berliner Bäder-Betriebe bereitgestellt, um das bestehende Angebot aufrecht zu erhalten. Außerdem erfolgt eine Verstetigung der allgemeinen Sportförderung.

Die landeseigenen Sportanlagen werden durch Bauunterhaltungsmaßnahmen in ihrem Bestand gesichert. Mittels Neubau - wie der Errichtung des Jahnstadions, 2. BA - erfolgen zudem Ausbau und Modernisierung.

Justiz

Der Senat trifft Vorsorge für einen sicheren, rechtskonformen und verlässlichen Betrieb der im Geschäftsbereich eingeführten elektronischen Akten und elektronischen Kommunikationssysteme. Im Rechenzentrum Justiz des ITDZ Berlin werden IKT-Standards

des Landes Berlin aufgegriffen und etablierte BSI-Informationssicherheitsstandards ebenso umgesetzt wie anerkannte Datenschutzstandards zum Schutz sowohl vertraulicher Verfahrensdaten als auch anvertrauter Geschäftsgeheimnisse und personenbezogener Daten von Verfahrensbeteiligten. Hiermit sichert der Senat das technologische Rückgrat für eine arbeitsfähige Justiz für unsere Bürgerinnen und Bürger. Die Justiz nimmt auch in unserer digitalen Gesellschaft entscheidende Aufgaben für Rechtsstaat und Demokratie wahr. Der Senat ermöglicht deshalb Innovation und technologischen Fortschritt beispielsweise mit der Nutzung Künstlicher Intelligenz durch das Innovationszentrum LegalTech und das Cyber Innovation Hub Justiz.

Durch die Schaffung dringend benötigter verfassungskonformer Haftplätze und zeitgemäßer Arbeitsbedingungen für die Mitarbeitenden (Neubau der Teilanstalt I, Erweiterung der Sicherungsverwahrung in der JVA Tegel) wird die Zukunftsfähigkeit des Justizvollzuges gesichert.

Ein wirkungsvoller Opferschutz wird auch weiterhin der Schwerpunkt der Zuwendungsarbeit in der Justiz sein.

Verbraucherschutz

Die Einführung moderner Fachverfahren im Bereich des Verbraucherschutzes wird fortgeführt.

Die Berliner Ernährungsstrategie wird mit dem Leuchtturmprojekt „Kantine Zukunft Berlin“ fortgesetzt.

Die Beteiligung Berlins an der gemeinsamen Zentralstelle zur Überwachung der im Internet gehandelten Wirbeltiere der Länder wird sichergestellt.

Mobilität und Verkehr

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) erhalten Zahlungen auf der Grundlage des 2020 in Kraft getretenen neuen Verkehrsvertrages für die Bestellung von Verkehrs- und Infrastrukturleistungen zur Sicherstellung des innerstädtischen ÖPNV mit den Verkehrsmitteln U-Bahn, Straßenbahn, Bus und Fähre. In den Ansätzen sind auch Anpassungen auf Basis des Mobilitätsgesetzes enthalten. Der aktuelle Verkehrsvertrag mit der BVG hat eine Laufzeit von 15 Jahren bis zum August 2035.

Im Bereich der Zuschüsse für Investitionen des ÖPNV sind u. a. Zahlungen für den

- die Tunnelsanierung des U-Bahnnetzes,
- die Grundinstandsetzung des U-Bahn- und Straßenbahnstreckennetzes,

- den barrierefreien Ausbau der Bahnhofszugänge und den
 - Netzausbau der Straßenbahn
- vorgesehen.

Für den Abschluss von Verkehrsverträgen im S- und Regionalbahnverkehr sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von rund 20 Mrd. € redundant eingeplant, insbesondere für den S-Bahnverkehr der Jahre ab 2027.

Es ist vorgesehen, eine Reihe neuer investiver Maßnahmen der BVG über das Sondervermögen des Bundes (Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ (SVIKG); Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKiFG)) zu finanzieren (vgl. Kapitel 2980).

Maßnahmen des Tiefbaus sollen in den kommenden Jahren verstärkt durchgeführt werden. Dazu zählen neben Straßen- und Brückenbaumaßnahmen auch solche des Wasserbaus. Auch hier ist für eine Vielzahl von Maßnahmen eine Finanzierung über das Sondervermögen des Bundes vorgesehen.

Ein weiterer Schwerpunkt ist der bauliche Unterhalt, der auf hohem Niveau verstetigt wird, um die Bausubstanz in ihrer Qualität für die weiteren Jahre in einem guten Zustand zu erhalten und dadurch Ersatzneubauten nicht vordringlich werden lassen.

Für einen Großteil der Maßnahmen ist dabei ebenfalls die Finanzierung im Rahmen des Sondervermögens des Bundes vorgesehen.

Der Finanzrahmen für den Radverkehr wurde in der Größenordnung verstetigt. Ziel ist der Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur sowie die Entwicklung und Qualifizierung des bestehenden Routennetzes u.a. durch Inanspruchnahme von Bundesmitteln. Hierzu gehören unter anderem die Anlage von Radverkehrsanlagen an Hauptverkehrsstraßen, die Schaffung von Fahrradstraßen und der Bau von Radschnellwegen. Weiterhin sollen Maßnahmen für den „ruhenden Radverkehr“ umgesetzt werden, z. B. das Aufstellen von Fahrradabstellanlagen an Verkehrsknotenpunkten.

Klimaschutz und Umwelt

Die Klimapolitik zielt auf die Klimaneutralität bis 2045 ab, unterstützt durch die Wärmeplanung, den Ausbau erneuerbarer Energien und die Steigerung der Energieeffizienz. Dazu gehören die Umsetzung des Klimaschutz- und Energiewendegesetzes, Ausbau erneuerbarer Energien sowie Energieeffizienzsteigerung in öffentlichen Gebäuden. Ein wichtiger finanzieller Baustein ist dabei die Wärmeplanung, die den Ausstieg aus fossilen Energieträgern sicherstellen soll.

Im Rahmen der Gestaltung der nachhaltigen Entwicklung Berlins, ist es Ziel Umweltbelastungen zu reduzieren und Ressourcen zu schützen, um eine Balance zwischen urbanem Wachstum und ökologischer Verantwortung herzustellen. Schwerpunkte sind die Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele sowie der Berliner Nachhaltigkeitsstrategie, die unter anderem CO₂-Reduktion in Wirtschaft, Infrastruktur und Verkehr fördert. Zentrale Maßnahmen umfassen die Kreislaufwirtschaft, den Luftreinhalteplan, Lärm-, Gewässer- und Bodenschutz. Zudem sind die Freiraumplanung und der Naturschutz entscheidend für den Erhalt der biologischen Vielfalt.

Die Ausgaben werden weiterhin auf einem hohen Niveau fortgeschrieben.

Aus organisatorischen Gründen wurden Ausgaben zwischen den Kapiteln 0710 und 0750 verlagert.

Kultur

Der Kulturbereich wird auf allen Ebenen weitergeführt. Mit dem jetzigen Doppelhaushalt können alle begonnenen Bau- und Sanierungsmaßnahmen der räumlichen Infrastruktur der künstlerischen Einrichtungen fortgeführt werden, womit auch für das Arbeitsraumprogramm das Ziel den Status Quo zu halten, erfüllt wird.

Tarifsteigerungen können an die Zuschuss- und Zuwendungsempfangenden weitergegeben werden. Damit werden alle Kultureinrichtungen weiter finanziert und können in den Folgejahren ihre Arbeit fortsetzen ohne exorbitante Einschnitte zu erfahren.

Wichtige Bau- und Sanierungsmaßnahmen können fortgesetzt und auch höhere Finanzierungskosten im Gesamtkontext ausfinanziert werden, wie z.B. der Neubau der Komischen Oper Berlin, bei der mit der Hauptbaumaßnahme bereits mit diesem Doppelhaushalt begonnen werden kann.

Mit diesem Doppelhaushalt werden erstmalig zusätzliche Mittel für einen Transformationsprozess in der Berliner Kulturlandschaft zur Verfügung gestellt. Diese

Mittel sollen dazu beitragen, erforderliche Strukturveränderungen im Kontext des Kulturdialogs zu begleiten und umzusetzen.

In den Bezirken ist die Weiterführung von Zielvereinbarungen mit den darin enthaltenen Standards für die Nutzer und Nutzerinnen vorgesehen. Die dafür erforderlichen Mittel werden weiterhin bereitgestellt.

Die zentrale Aufgabe die Freiwilligenagenturen zu stärken und diesem Bereich mehr Aufmerksamkeit zu widmen, wird durch den Abschluss von Zielvereinbarungen Rechnung getragen. Auch diese Aufgabe wird mit Nachdruck weiterverfolgt.

Somit kann Berlin weiterhin auf eine starke und abwechslungsreiche Kulturlandschaft blicken.

Hochschulen / Wissenschaft / Außeruniversitäre Forschung

Berlin ist ein attraktiver Wissenschaftsstandort. Um diese Attraktivität und Innovationskraft auch in Zukunft beizubehalten, sichert der Senat sowohl die vorhandene Infrastruktur als auch die finanzielle Ausstattung im staatlichen Hochschulbereich ab. Die Hochschulverträge und der Vertrag mit der Charité – Universitätsmedizin für den Zeitraum 2024 bis 2028 werden mit diesem Ziel neu verhandelt. Die konsumtiven Zuschüsse an die Vertragshochschulen einschließlich der Charité – Universitätsmedizin werden nach erheblichen Aufwüchsen in den Vorjahren auf dem Niveau des Jahres 2024 stabilisiert und wachsen ab 2027 wieder, um für mögliche Tarifsteigerungen vorzusorgen.

Über zusätzliche Mittel werden die finanziellen Voraussetzungen geschaffen, die Absolventenzahlen bei der Lehrkräftebildung kontinuierlich zu steigern. Zudem werden die Hochschulen einschließlich der Charité – Universitätsmedizin durch die Übernahme ihrer Versorgungslasten durch das Land entlastet. Mit einer Transformationspauschale in Höhe von 20 Mio. Euro unterstützt das Land Berlin die Hochschulen bei ihren Strukturentwicklungsprozessen.

Ab 2021 wurde der Hochschulpakt 2020 einer Neuorientierung unterzogen. Die Nachfolgerevereinbarung gilt unbefristet; Hauptziele sind der Kapazitätserhalt sowie die Qualitätsverbesserung. Eine Unterzeichnung der Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken (Nachfolge Hochschulpakt) erfolgte in der Ministerpräsidentenkonferenz und der Besprechung mit der Bundeskanzlerin am 6. Juni 2019.

Die Berliner Hochschulen werden künftig im Rahmen der „Exzellenzstrategie“ (Nachfolgeprogramm der Exzellenzinitiative) mit fünf Clusters gefördert. Darüber hinaus

erhalten die Berliner Universitäten eine Förderung als Exzellenzuniversität (Berlin University Alliance). Förderbeginn der Exzellenzuniversitäten war der 01.11.2019. Die Exzellenzuniversitäten werden dauerhaft mit rund 23 Mio. Euro pro Jahr gefördert.

Der Senat schafft die Voraussetzungen für einen neuen mehrjährigen Rahmenvertrag mit dem Studierendenwerk, damit dieses seine Arbeit planungssicher fortführen kann.

Im staatlichen Hochschulbereich einschließlich der Charité wurde beginnend mit dem Jahre 2017 ein langfristiges Investitionsprogramm 2017-2036 aufgelegt, um die Defizite der baulichen und technischen Infrastruktur an den Berliner Hochschulen weiter kontinuierlich abzubauen. Mit den im Doppelhaushalt veranschlagten investiven Mitteln für den Wissenschaftsbereich inkl. Charité in Höhe von 247 Mio. Euro 2026 und 243 Mio. Euro 2027 (inkl. Bundesmittel) werden die im Investitionspakt Wissenschaftsbauten jeweils formulierten Zielbeträge bei Weitem übererfüllt. Ein besonderes Vorhaben stellt dabei die Errichtung eines Neubaus für das aus dem Deutschen Herzzentrum Berlin und den herzmedizinischen Einrichtungen der Charité neu errichtete „Deutsche Herzzentrum der Charité“ am Campus Virchow-Klinikum dar.

Die außeruniversitären Forschungsorganisationen Max-Planck-Gesellschaft, Fraunhofer-Gesellschaft und Helmholtz-Gemeinschaft sowie die Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (WGL) sind jeweils mit mehreren Instituten in Berlin vertreten.

Mit dem Pakt für Forschung und Innovation (PFI) erhalten die genannten Forschungsorganisationen eine international einzigartige verlässliche finanzielle Absicherung. Im Gegenzug verpflichten sich die Organisationen darauf, gemeinsam mit Bund und Ländern vereinbarte forschungspolitische Ziele umzusetzen. Im Jahr 2021 begann die nunmehr vierte Laufzeit, die erstmals zehn Jahre umfasst und den Einrichtungen bis 2030 einen jährlichen Budgetzuwachs i. H. v. 3 % p.a. garantiert. Der jährliche Aufwuchs wird vom Bund und den Ländern nach den vereinbarten Finanzierungsschlüsseln gemeinsam getragen.

Das Museum für Naturkunde – Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung (MfN) erhält darüber hinaus umfangreiche Mittel für die weitere Realisierung des „Zukunftsplan“, der eine Sanierung und Erweiterung der Liegenschaft vorsieht. Die Mittel i. H. v. insgesamt 660 Mio. € werden dem MfN vom Bund und dem Land Berlin im Rahmen einer paritätischen Sonderfinanzierung entsprechend des bauablaufbedingten Mittelbedarfs zur Verfügung gestellt.

Sekretariat der Kultusministerkonferenz

Der Haushalt des Sekretariats der Kultusministerkonferenz (KMK) (Kapitel 0991) ist gem. Beschlussfassung der Amtschefkonferenz der KMK im Doppelhaushalt berücksichtigt. Seine Beratung und Beschlussfassung durch die Haushaltskommission und die Finanzministerkonferenz stehen noch aus.

Gesundheit / Pflege

Zur Stärkung des Gesundheitsstandortes finanziert Berlin weiterhin auf einem hohen Niveau Investitionen für die Krankenhäuser. Gleichzeitig ist die Umsetzung der Krankenhausreform in vollem Gange. Hierfür werden die zusätzlichen Mittel des Bundes inklusive dem Anteil des Landes Berlin zusätzlich zur Verfügung gestellt.

In Zusammenarbeit mit dem Krankenhaus im Maßregelvollzug - KMV - wurden Strategien erarbeitet, die die Situation vor Ort verbessern. Um weitere Unterbringungsmöglichkeiten so schnell wie möglich zu schaffen, werden ausreichend Investitionsmittel insbesondere für die Sanierung des Hauses 8 zur Verfügung gestellt. Auch der Zuschusstitel wird dergestalt angepasst, dass die für die Unterhaltung des KMV benötigten Mittel ausreichend zur Verfügung gestellt werden.

Auch in den Bezirken werden gesundheitsfördernde Maßnahmen erneut finanziert, was die dezentrale Versorgung weiterhin stärkt. Hierfür wird insbesondere der Pakt für die öffentlichen Gesundheitsämter weiter finanziert.

Die Pflegeabteilung verfolgt als zentrales Vorhaben die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in Berlin und Verbesserung der Altenhilfe, wobei einheitliche Strukturen sowie eine gleichmäßige Verteilung der Angebote über alle Bezirke gewährleistet werden sollen. Für die Umsetzung werden zusätzliche Mittel ab 2027 zur Verfügung stehen. Ein weiterer Schwerpunkt bildet die Ausbildung in der Pflege in allen Qualifikationsstufen, welche aufgrund gesetzlicher Vorgaben zusätzliche Mittel erhält.

Bildung

Mit dem Doppelhaushaltsplan 2026/2027 werden die personellen, konsumtiven und investiven Mehrbedarfe aufgrund steigender Schülerzahlen an öffentlichen Schulen und in der ergänzenden Förderung und Betreuung berücksichtigt.

Um den Lehrkräftebedarf nachhaltig sicherzustellen, hatte der Senat im Jahr 2023 die Verbeamtung der Lehrkräfte wiedereingeführt und seitdem rd. 8.050 Bestandslehrkräfte verbeamtet. Ziel ist es, die Verbeamtung der Bestandskräfte bis zum 31.12.2025 abzuschließen. Gleichzeitig stehen für Bestandslehrkräfte, die die Höchstaltersgrenze für

die Einstellung in ein Beamtenverhältnis gemäß § 2 des LehrkräfteverbeamtungsG (LVerbG) überschritten haben bzw. die Lehrkräfte gemäß § 1 Absatz 2 LVerbG, die aus gesundheitlichen Gründen nicht verbeamtet werden können, weiterhin Mittel für die Zahlung eines Nachteilsausgleichs zur Verfügung.

Zudem gewährleistet der Senat mit dem Doppelhaushaltsplan 2026/2027 die weitere Verbesserung der Ganztagsbetreuung an den Berliner Schulen. Im Rahmen des Ganztagsfinanzierungsprogramms werden hierfür allein in den Jahren 2026 und 2027 insgesamt Mittel von mehr als 90 Mio. Euro bereitgestellt.

Nach der Kündigung des Staatsvertrages zum Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) zum 31.12.2024 übernimmt ab dem Jahr 2025 das Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätssicherung an Schulen (BLiQ) für Berlin die Aufgaben vom ehemals gemeinsam mit dem Land Brandenburg betriebenen LISUM. Die hiermit im Zusammenhang stehenden Ausgaben sind im Doppelhaushalt 2026/2027 in dem neuen Kapitel 1013 veranschlagt.

Das neugeschaffene Startchancen-Programm (Bund-Länder-Programm) soll dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems in Deutschland nachhaltig zu verbessern, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu erhöhen und den noch immer starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufzubrechen. Das Programm ist im Schuljahr 2024/2025 sukzessiv gestartet und hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Die Finanzierung des Programms mit einem Gesamtvolumen für das Land Berlin von rd. 457 Mio. Euro erfolgt durch eine Erhöhung der Länderanteile an der Umsatzsteuer durch den Bund sowie eine Kofinanzierung des Landes Berlin im Verhältnis 1:1 (Erstattungsprinzip). Das Startchancen-Programm wird zukünftig in dem neuen Kapitel 1031 abgebildet.

Nach dem im Jahr 2025 auslaufenden Digital-Pakt Schule wird ab dem Jahr 2026 weiter sukzessive in die Digitalisierung der Berliner Schulen investiert, um die Schulen auch in diesem Bereich nachhaltig zu unterstützen. Die Ausgaben hierfür sind im Wesentlichen im Kapitel 1080 veranschlagt. Flankiert wird dies durch die Digitalisierung des administrativen Bereichs der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

Die Berliner Schulbauoffensive (BSO) wird mit dem Doppelhaushalt 2026/2027 fortgesetzt. Die Schwerpunkte der BSO bleiben weiterhin der Abbau des Instandhaltungsrückstaus und die Schaffung neuer Schulplatzkapazitäten. Für investive Maßnahmen im Bereich Schulbau und den schulischen Bauunterhalt wurden von 2016 bis 2024 rund 6,1 Mrd. Euro verausgabt, davon 491 Mio. Euro durch die HOWOGE. Für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 sind in Summe - einschließlich schulischem

Bauunterhalt – Ausgaben für den Schulbau von rund 1,9 Mrd. Euro vorgesehen. Zusätzlich werden von der HOWOGE im gleichen Zeitraum 790 Mio. Euro investiert.

Zusammen ergeben sich damit rund 2,69 Mrd. Euro für Schulbaumaßnahmen im Zeitraum von 2026 bis 2027. Somit sind die finanziellen Voraussetzungen gegeben, um den Instandhaltungsrückstau weiter abzubauen und mittelfristig mehr Schulplätze zu schaffen als neue Schülerinnen und Schüler im gleichen Zeitraum hinzukommen. Unter sonst gleichen Bedingungen ist damit eine Entlastung der Gesamtsituation zu erwarten.

Für den zentralen Schulbau durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und die BIM GmbH, ohne baulichen Unterhalt, sind Ausgaben kumuliert über beide Planjahre von rund 680 Mio. Euro vorgesehen. Aus den Bezirkshaushalten stammt ebenfalls einen erheblichen Anteil an der BSO. Für Sanierungs-, Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen sind im Doppelhaushaltszeitraum rd. 650 Mio. Euro berücksichtigt, zuzüglich 382 Mio. Euro für Schulbauunterhaltung. Damit beträgt der Beitrag der Bezirkshaushalte an der BSO über 1 Mrd. Euro im Zeitraum des Doppelhaushaltes 2026/2027.

Erstmals sind im Haushalt substantiell Mieten für die Schulbauten der HOWOGE enthalten: 51 Mio. Euro in 2026 und 74 Mio. Euro in 2027. Der Aufwuchs wird sich in den Folgejahren fortsetzen und den Haushalt in den kommenden 15 Jahren mit bis zu rund 450 Mio. Euro pro Jahr belasten.

Jugend und Familie

Neben der Fortführung bereits begonnener, bedarfsgerechter Ausbaumaßnahmen von Kindertagesstättenplätzen, sichert der Senat mit dem Doppelhaushalt 2026/2027 auch die Finanzierung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes ab und stellt dafür insgesamt gut 90 Mio. Euro zur Verfügung.

Das im Jahr 2020 begonnene Modellprojekt Flexibudget hat das Ziel, den Kostenanstieg in dem Transferfeld der Hilfen zur Erziehung durch niedrigschwellige bezirksspezifische Präventivangebote zu senken. Dies soll insbesondere durch das Senken des Mengenanstiegs auf bezirklicher Ebene erreicht werden. Für die weitere Umsetzung des Flexibudgets sind im Jahr 2026 rd. 13 Mio. Euro und im Jahr 2027 rd. 12 Mio. Euro vorgesehen.

Antidiskriminierung und Vielfalt, Frauen und Gleichstellung

Die Arbeit gegen Diskriminierung und für Gleichstellung wird fortgesetzt, weiterentwickelt und aktiv gefördert. Der Senat bekennt sich zur Vielfalt und unterstützt

mit zahlreichen Maßnahmen die gleichberechtigte Teilhabe von LSBTIQ*-Personen, Regenbogenfamilien und allen anderen Berlinerinnen und Berlinern. Dies beinhaltet auch Maßnahmen zur Prävention und Schutz vor jeglicher Form von Rassismus, insbesondere Antiziganismus, Antisemitismus, anti-Schwarzem Rassismus und antimuslimischen Rassismus.

Zudem soll die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen mit entsprechenden Maßnahmen weiter vorangetrieben werden.

Das internationale Abkommen des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen (Istanbul-Konvention) wird konsequent umgesetzt.

Im Zuge des auf Bundesebene in Kraft getretene Gewalthilfegesetzes erfolgt der konsequente Aufbau eines bedarfsgerechten Hilfesystems bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt.

Integration, Versorgung und Unterbringung von Geflüchteten

Die Integrationsmaßnahmen des Senats werden weitergeführt.

Für die Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten einschließlich deren Unterbringung und Integration wird mit dem Haushalt entsprechende Vorsorge getroffen. Um der längeren Verweildauer von Geflüchteten Rechnung zu tragen werden insbesondere Anstrengungen unternommen, Geflüchtete langfristig adäquat unterzubringen und bestmöglich zu integrieren. Mit pauschalen Bewilligungsmitteln kann auf die dynamischen Entwicklungen im Fluchtbereich reagiert werden.

Arbeit und Ausbildung

Gute Arbeit in allen Bereichen ist oberste Prämisse und wird entsprechend befördert. Verstärkt in den Blick genommen werden die Übergänge zwischen Schule und Beruf, um mehr junge Menschen in Ausbildung zu bringen. Angebote der Berufsorientierung werden zielgerichtet eingesetzt und weiterentwickelt. Mit einem Bündnis für Ausbildung wird gemeinsam mit der Berliner Wirtschaft und weiteren Akteuren der Berufsbildung angestrebt, dass in den Berliner Betrieben bedarfsgerecht ausgebildet wird.

Zusätzliches Ziel ist es die Wohn- und Lebenssituation von Auszubildenden zu verbessern und entsprechende Maßnahmen zu unterstützen.

Der Senat unterstützt zudem die zielgruppenspezifische Erarbeitung von Strategien für Qualifizierungsangebote, insbesondere zur Aneignung von digitalen Kompetenzen.

Erwerbspotenziale werden besser gefördert und Fachkräftestrategien weiterentwickelt.

Soziales

Berlin steht wie keine andere Stadt für das soziale Miteinander und unterhält ein beispielloses Netz an Einrichtungen und Angeboten. Dazu zählen Stadtteilzentren, Selbsthilfekontaktstellen, Seniorenfreizeitstätten und soziale Beratungsangebote. Diese sozialen Angebote werden bedarfsgerecht fortgesetzt, insbesondere in den Sozialräumen mit hohem Unterstützungsbedarfen und hoher Armut. Soziale Teilhabe soll wohnortnah, intergenerativ, interkulturell und inklusiv ermöglicht werden. Zur Prävention von Wohnungs- und Obdachlosigkeit werden bestehende Beratungsangebote fortgesetzt.

Wohnungsbau

Der Senat bekennt sich grundsätzlich zum Neubauziel von jährlich 20.000 Wohnungen inkl. der dafür erforderlichen Infrastruktur. Prioritär soll dabei der Wohnungsbau in den Neuen Stadtquartieren intensiviert und beschleunigt werden. Die Neuen Stadtquartiere sind als lebendige Quartiere, das heißt sozial gemischt, grün und partizipativ sowie mit einer leistungsfähigen ÖPNV-Anbindung zu entwickeln. Die Planung erfolgt mit den betroffenen Bezirken und breiter Öffentlichkeitsbeteiligung. Es handelt sich um insgesamt 24 neue Stadtquartiere mit einem Potential von mindestens 62.000 Wohnungen. Mit den neuen Stadtquartieren sollen Mehrwerte erzielt und vor allen Quartiere insgesamt entwickelt werden.

Die erfolgreiche Arbeit der Senatskommission Wohnungsbau wird fortgeführt. Ziel ist die Beschleunigung priorisierter Wohnungsbauvorhaben, die Herbeiführung von politischen Entscheidungen in kurzer Taktung und ein Monitoring von zentralen Einzelprojekten.

Wohnungsneubauförderung

Um dem gestiegenen Bedarf an mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen insbesondere für einkommensschwache Haushalte gerecht zu werden, fördert das Land Berlin seit dem Jahr 2014 wieder den Wohnungsneubau. Die Förderung wurde seitdem kontinuierlich ausgeweitet und die Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB) regelmäßig an die sich ändernden Marktbedingungen angepasst.

Die neuen WFB 2023, die am 30.06.2023 in Kraft getreten sind, bilden das geänderte Marktumfeld hinsichtlich erhöhter Kapitalkosten und Baukosten ab, sichern eine angemessene Wirtschaftlichkeit der Immobilien und tragen damit zur Zielerreichung der Neubauziele der Koalition (5.000 WE p. a.) bei.

Der Entwurf des Doppelhaushaltsplans 2026/2027 berücksichtigt die Förderung von je 5.000 Wohnungen, die notwendig sind, um den Gesamtbestand an Sozialwohnungen in Berlin zu stabilisieren. Der Darlehensanteil der Förderung erfolgt ab 2025 haushaltstechnisch über finanzielle Transaktionen, der Zuschussanteil wird unverändert über das Sondervermögen Wohnraumförderfonds finanziert.

Ab 2026 wird ein neues bzw. modifiziertes Programm zur Förderung der energetischen Modernisierung von Wohnungsbeständen in Kraft treten. Der neue Schwerpunkt des Programmes liegt auf der Einsparung von CO₂-Emissionen.

Im Förderprogramm „Junges Wohnen“ dienen die Mittel der Förderung des studentischen Wohnens und Wohnen für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus zur Schaffung neuer günstiger Wohnheimplätze durch Neu-, Aus- oder Umbau, einschließlich des erstmaligen Erwerbs von Wohnheimplätzen innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung (Ersterwerb), und Modernisierung von Wohnheimplätzen.

Nachnutzung des ehemaligen Flughafens Tegel

Der Haushaltsplanentwurf 2026/2027 sichert die Realisierung des Zukunftsstandorts Berlin TXL mit der Entwicklung des Forschungs- und Industrieparks „The Urban Tech Republic“ als wichtigen Beitrag für die innovationsorientierte Re-Industrialisierung Berlins im Bereich der urbanen Technologien, die Nachnutzung des Terminalgebäudes A durch die Berliner Hochschule für Technik sowie die Entwicklung des „Schumacher Quartiers“ mit über 5.000 Wohneinheiten für mehr als 10.000 Menschen als Modellprojekt für urbanen Holzbau sowie nachhaltige, klimaresiliente und soziale Quartiersentwicklung. Auch die Berliner Feuerwehr- und Rettungsdienst-Akademie (BFRA) wird auf dem Gelände unter Einbeziehung der Hangars einen Neubau erhalten.

Energie

Die Vorbereitung und Umsetzung von Rekommunalisierungen auf dem Gebiet der Energieinfrastruktur im Land Berlin wird weiter ausfinanziert.

Neben dem Aufbau von Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum durch die Stadtwerke wird der Aufbau in privaten Räumen durch private Akteure forciert. Hierzu dient das Förderprogramm „Wirtschaftsnahe Elektromobilität/Ladeinfrastruktur“ WELMO. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Mobilitätswende und zum Klimaschutz geleistet.

Zuschüsse für Investitionen zur Unterstützung des Solarausbaus (Förderprogramm SolarPlus) sowie die Ausfinanzierung weiterer flankierender Maßnahmen dienen als wichtige Bausteine für die Erschließung der Photovoltaik-Potenziale der Berliner Gebäude.

Wirtschaft

Wirtschaftsförderung wird auf einem hohen Niveau weiter fortgeführt.

Die Messe Berlin setzt den Masterplan im laufenden Betrieb unter Beachtung des Messe- und Veranstaltungskalenders um.

Investitionen allgemein

Aktuelle Zielgröße der Haushaltsplanung ist ein Investitionsplafond in Höhe von 3,4 Mrd. Euro ohne finanzielle Transaktionen, der in den Folgejahren verstetigt werden soll. Der Investitionsbedarf erfordert maßnahmenbezogene Investitionsausgaben in Höhe von rd. 5.842 Mio. Euro in 2026 und rd. 5.951 Mio. Euro in 2027. Auf Grund statistischer Erfahrungswerte stellen sich regelmäßig Verzögerungen beim geplanten Mittelabfluss ein, die jedoch im Vorfeld nicht maßnahmenscharf vorhersehbar sind. Der Haushaltsplanentwurf 2026/2027 enthält unter Berücksichtigung investiver PMiA haushaltsfinanzierte Investitionen von 3.417 Mio. Euro in 2026 und 3.233 Mio. Euro in 2027. Hinzu kommen die aus Krediten finanzierbaren finanziellen Transaktionen von 2.425 Mio. Euro (2026) bzw. 2.609 Mio. Euro (2027). Im Ergebnis steht somit ein Investitionsvolumen aus dem Haushalt von jeweils rund 5,8 Mrd. Euro pro Jahr zur Verfügung. Aus dem SIWA werden weitere Investitionsausgaben in Höhe von rund 187,2 (2026) bzw. 286,2 Mio. Euro (2027) erwartet.

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

Der Bund hat ein Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ (KInvFF) in Höhe von zunächst 3.500 Mio. Euro aufgelegt, aus dem in den Jahren 2015 bis 2022 Investitionen mit einem Fördersatz von bis zu 90 % gefördert wurden. Diesem Sondervermögen sind 2017 weitere 3.500 Mio. Euro zugeflossen. Berlin erhält daraus einen Anteil in Höhe von insgesamt rund 278,2 Mio. Euro. Einschließlich des Landesanteils von 10 % beläuft sich das zur Verfügung stehende Investitionsvolumen Berlins somit auf rund 309,2 Mio. Euro. Durch Art. 3 „Aufbauhilfegesetz 2021 - AufbhG 2021“ vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) ist die Laufzeit des Kommunalinvestitionsprogramms um zwei Jahre verlängert worden. Gemäß KInvFG Kap. 1 mit Bundesmitteln geförderte Investitionsmaßnahmen sind nun bis zum 31.12.2023 fertigzustellen und abzunehmen und konnten bis zum 31.12.2024 gegenüber dem Bund abgerechnet werden. Maßnahmen, die gemäß KInvFG Kap. 2 gefördert werden (Schulinvestitionsmaßnahmen), sind nun bis zum 31.12.2025 fertigzustellen und abzunehmen und können bis zum 31.12.2026 gegenüber dem Bund

abgerechnet werden. Aus dem Fördertopf gemäß KInvFG Kap. 1 (rund 153,2 Mio. Euro inkl. Landesanteil) konnten bis zum 31.12.2024 bereits rund 147,6 Mio. Euro investiert werden. Der Fördertopf gemäß KInvFG Kap. 2 (rund 156,0 Mio. Euro inkl. Landesanteil) ist gegenwärtig mit rund 158,86 Mio. Euro durch 113 Maßnahmen ausgeschöpft; bis zum 31.12.2024 wurden rund 125,4 Mio. Euro verausgabt. Im Jahr 2025 sollen noch rund 22,6 Mio. Euro ausgegeben werden. Die Schlussabrechnung erfolgt dann zum 31.12.2026. Dementsprechend sollen 2025 rund 20,3 Mio. Euro Bundeszuschuss als Einnahmen fließen. Diese Mittel sind integraler Bestandteil der Berliner Schulbauoffensive.

Innovationsförderfonds (IFF)

Der Senat hat mit dem 2. Nachtrag für das Haushaltsjahr 2020 und dem Nachtrag für das Haushaltsjahr 2021 den Innovationsförderfonds (IFF) in Höhe von 450 Mio. Euro eingerichtet. Diese Mittel wurden unter anderem auf die Bereiche Wissenschaft/Forschung, Ganztagsbetreuung in Grundschulen, Stärkung des Wirtschaftsstandortes und Raumluftechnik in öffentlichen Gebäuden verteilt. Mit dem Doppelhaushalt 2022/2023 wurden weitere Mittel in Höhe von insgesamt 300 Mio. Euro für den IFF veranschlagt, so dass dieser mit Stand 2023 ein Gesamtvolumen in Höhe von 750 Mio. Euro umfasste.

Davon sind bisher in den Jahren 2021 bis 2024 insgesamt rd. 170 Mio. Euro abgeflossen. Der prognostizierte Mittelabfluss für das Jahr 2025 liegt bei 200 Mio. Euro. Im Doppelhaushalt 2026/2027 wird der IFF vollständig aufgelöst um den Finanzierungsbedürfnissen des Landes Berlin Rechnung zu tragen.

Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA)

Dem SIWA sind seit seiner Gründung im Jahr 2014 bis zum 31.12.2024 insgesamt 4,554 Mrd. Euro zugeflossen. Die letzte Regelzuführung aus einem anteiligen Haushaltsüberschuss des Landes Berlin gem. § 4 Abs. 1 SIWA ErrichtungsG erfolgte im Jahr 2022 in Höhe von 241,5 Mio. Euro. Seither fanden lediglich noch anlassbezogene planmäßige und außerplanmäßige Sonderzuführungen sowie Zuführungen von dritter Seite insbesondere zur Sicherstellung der Ausfinanzierung bereits laufender Maßnahmen statt. Dem SIWA wurden bis Ende 2024 insgesamt 3,974 Mrd. Euro Regelzuführungen aus Haushaltsüberschüssen und 0,580 Mrd. Euro per Sonderzuführungen zugeführt. Bis zum 31.12.2024 betrug der Gesamtabfluss insgesamt 2,944 Mrd. Euro und 1,610 Mrd. Euro wurden als Restliquidität in das Haushaltsjahr 2025 übertragen und

stehen dort für die Ausfinanzierung der bereits vom Hauptausschuss beschlossenen Projekte zur Verfügung.

Während für das Haushaltsjahr 2025 Gesamtausgaben in Höhe von 270,4 Mio. Euro erwartet werden, sind für 2026 Gesamtausgaben aus dem SIWA in Höhe von 187,2 Mio. Euro und für 2027 in Höhe von 286,2 Mio. Euro avisiert. Für das Jahr 2025 werden Sonderzuführungen in Höhe 32 Mio. Euro und für die beiden Folgejahre lediglich noch in Höhe von jeweils 1,5 Mio. Euro erwartet. Daraus folgt, dass per Ende 2027 noch eine Restliquidität in Höhe von rd. 754 Mio. Euro zur weiteren Ausfinanzierung der SIWA-Maßnahmen ab dem Haushaltsjahr 2028 zur Verfügung stehen wird. Vorgenannte Zusammenhänge verdeutlicht die Übersicht über den Haushaltsplan des SIWA, die dem Kapitel 2910 beigefügt ist.

Bezirke

Für die Zuweisung an die Bezirke werden mit dem Bezirksplafond im Haushalt insgesamt 9.536,4 Mio. Euro in 2026 sowie 9.583,4 Mio. Euro in 2027 bereitgestellt. Gegenüber dem Jahr 2024 entspricht dies (bereinigt um haushaltsneutrale und strukturelle Veränderungen) einer Steigerung um 1.146,9 Mio. Euro in 2026 bzw. 1.193,8 Mio. Euro in 2027.

Mit dem Bezirksplafond und der Zuweisung 2026/2027 werden die durch Art. 85 Abs. 2 der Verfassung von Berlin normierten Mittel zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des Haushaltsgesetzes zur Verfügung gestellt.

Im laufenden Haushaltsplan war der Bezirksplafond um 100 Mio. EUR erhöht worden, wodurch auch die besondere Bedeutung der Bezirke für die Leistungserbringung in unserer Stadt gewürdigt wurde. Diese Zusatzmittel ermöglichen es den Bezirken, den jeweils individuellen Herausforderungen adäquat zu begegnen und bezirkliche Prioritäten auch im Spiegel inflationsbedingter Kostensteigerungen fortzuführen. Durch die Verstetigung der Zusatzmittel im Bezirksplafond 2026/2027 werden die Bezirke dauerhaft gestärkt und zugleich bezirkliche Handlungsspielräume erhalten, um den Anspruch an eine funktionierende Stadt gerecht zu werden.

Zudem werden Konnexitäts-Sachverhalte, die bereits im Haushaltsplan 2024/2025 finanziert worden sind, im Bezirksplafond 2026/2027 verstetigt. Hierzu zählen Mittel für die Umsetzung des „Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG)“, des „Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“ sowie der „3. Änderung des Personenstandsänderungsgesetzes in den Standesämtern“. Darüberhinausgehende Vorsorgen für die Umsetzung bekannter bzw. absehbarer landesgesetzlicher

Anpassungen und Neuerungen mit Auswirkungen auf die Bezirke sind durch die jeweils politikfeldverantwortlichen Senatsverwaltungen zu treffen.

Für die Umsetzung laufender gesamtstädtischer Zielvereinbarungen gemäß § 6a AZG aus den Jahren 2024 und 2025 sind Mittel für die Verstetigung von zusätzlichen Personalausgaben im Haushaltsplan 2026/2027 eingestellt worden. Aufgrund des Umsetzungsstandes konnten die Mittel für die Zielvereinbarungen „Bibliotheken“ und „Wahlen“ direkt in den Bezirksplafond überführt werden. Für die übrigen betroffenen gesamtstädtischen Zielvereinbarungen erfolgte die Veranschlagung an zentraler Stelle im Kapitel 2729. Hinsichtlich neuer gesamtstädtischer Zielvereinbarungen sind etwaige Mehrmittel von den zuständigen Senatsverwaltungen im zugehörigen Bezirkskapitel des Einzelplans 27 veranschlagt worden.

Der Teilplafond Personal (Hauptgruppe 4) beläuft sich insgesamt auf 1.688,0 Mio. Euro in 2026 bzw. 1.736,4 Mio. Euro in 2027. Er weist damit einen bereinigten Anstieg von 10,6 % (2026) bzw. 13,7 % (2027) gegenüber dem Jahr 2024 auf. Ursächlich hierfür sind die Verstetigung von Mehrmitteln für zusätzliches Personal (200 zusätzliche VZÄ zur Umsetzung Richtlinien der Regierungspolitik aus den Jahren 2024/25) sowie Vorsorgen für Tarif- und Besoldungserhöhungen.

Die Kalkulation des Teilplafonds Transferausgaben (Hauptgruppe 6) sieht im Ergebnis Zuweisungen in 2026 von 9.096,3 Mio. Euro und in 2027 von 9.172,2 Mio. Euro vor. Damit steigt der gesamte Transferplafond (T- und Z-Teil) gegenüber dem Jahr 2024 bereinigt um 1.358,8 Mio. Euro bzw. um 17,6 % für 2026 und um 1.434,6 Mio. Euro bzw. 18,5 % für 2027. Die hohen Aufwuchsbeträge resultieren aus der enormen Dynamik in diesem Ausgabenbereich, die mit einer entsprechenden Belastung für den Landeshaushalt einhergeht. Sie verdeutlichen zugleich die damit verbundene Notwendigkeit einer verbesserten Transferausgaben-Steuerung auf allen Verwaltungsebenen (Bund, Land, Bezirke). Landesseitig wird dem u.a. mit dem verwaltungsübergreifenden Projekt „Effiziente Sozialausgabensteuerung“ Rechnung getragen.

Folgende Sachverhalte sind für diese Plafondsteigerungen im Wesentlichen ursächlich:

- Den nominal größten bereinigten Zuwachs weist der T-Teil innerhalb des Teilplafonds Transferausgaben auf (+735 Mio. EUR in 2026 bzw. +693 Mio. EUR in 2027). Dieser Anstieg ist vor allem auf die jährlichen Entgeltsteigerungen in den sogenannten entgeltfinanzierten Betreuungsleistungen (Hilfe in besonderen Lebenslagen, Hilfe zur Erziehung/Eingliederungshilfe nach SGB VIII) für die Jahre 2023ff zurückzuführen.

- Auch der Z-Teil weist einen starken bereinigten Anstieg gegenüber dem Plafond 2024 auf, der sich auf rd. +624 Mio. EUR in 2026 und auf rd. +742 Mio. EUR in 2027 beläuft. Hierfür sind einkalkulierte Kostensteigerungen (Regelsätze und Mietsteigerungen) in den Bereichen Kosten der Unterkunft, Grundsicherung im Alter sowie Wohngeld ursächlich.

Für ggf. weitere Steigerungen im Transferbereich ist an zentraler Stelle im Kapitel 2729 eine Vorsorge getroffen worden.

Der Teilplafond Sonstige Sachausgaben (Hauptgruppen 5 und 9, ohne kalk. Kosten) beläuft sich auf 949,2 Mio. Euro in 2026 bzw. 955,5 Mio. Euro in 2027. Bereinigt um haushaltsneutrale und strukturelle Veränderungen weist er einen Anstieg von 11,6 % (2026) bzw. 12,1 % (2027) gegenüber dem Jahr 2024 auf.

Für diesen Anstieg haben insbesondere die Mittelaufstockungen im Bereich der Energiekosten sowie der Hochbauunterhaltung beigetragen.

b) Einzelbegründungen

Auf Anpassungen aus Gründen der Rechtsförmlichkeit wird hier nicht weiter eingegangen.

Zu § 1:

Die Regelung enthält die Beträge für die gesetzliche Feststellung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Haushaltspläne. Die Volumina der Einnahmen der Bezirke und der daraus zu leistenden Ausgaben sowie der Verpflichtungsermächtigungen sind bis zur Beschlussfassung durch das Abgeordnetenhaus vorläufig.

Zu § 2:

Absatz 1

Nach dem Berliner Schuldenbremsegesetz ist ein strukturell ausgeglichener Haushalt aufzustellen. Kredite dürfen deshalb lediglich planerisch maximal in Höhe einer negativen ex ante Konjunkturkomponente sowie für ausgabeseitige finanzielle Transaktionen (zur Verfügung Stellung kreditfinanzierter Mittel an ein Landesunternehmen, wenn und solange damit eine Werthaltigkeit verbunden ist) aufgenommen werden. Absatz 1 legt die Höhe der maximalen Nettokreditaufnahmen für finanzielle Transaktionen fest. Die Herleitung dieser Kennziffer ist in Anlage 8 zum Haushaltsgesetz 2026/2027 dargestellt.

Absatz 2 regelt die nach der jüngsten Änderung des GG auch den Ländern mögliche strukturelle Kreditkomponente. Dafür zugrunde zu legen sind die Daten des Jahres, das dem Jahr, für das der Haushalt aufgestellt wird, zwei Jahre vorangeht. Für das zweite Jahr eines DHH ist zunächst dasselbe Referenzjahr zugrunde zu legen; im Falle eines Nachtragshaushalts für das zweite Jahr ist die Kreditaufnahme ggf. neu zu veranschlagen, sofern das nominale BIP aus t-2 bei der Haushaltsaufstellung bereits bekannt ist

Absatz 3 regelt eine etwaige konjunkturbedingte Kreditaufnahme bzw. Tilgungsverpflichtung gemäß den Vorgaben der landesrechtlich geregelten Konjunkturbereinigung (die Herleitung dieser Kennziffer ist in Anlage 7 zum Haushaltsplan dargestellt).

Absatz 4 eröffnet eine gemäß § 2 Absatz 1 BerlSchuldenbremseG zulässige Aufnahme von Krediten aufgrund eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses über das Vorliegen

einer außergewöhnlichen Notsituation aufgrund von fluchtbedingten Ausgaben, die sich der Kontrolle des Landes entzieht und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Finanzlage des Landes führt. Die Kreditaufnahme ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Als Einstieg wird das Jahr 2028 gewählt.

Absatz 5 verändert gemäß der im Haushaltsgesetz 2020/2021 eingeräumten Option die Höhe der Jahresraten für die Restschuld des bestehenden Notlagenkredits ab dem Haushaltsjahr 2026. Dabei werden die bisher vorgesehenen Raten für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 ausgesetzt und führen ab dem Haushaltsjahr 2028 zu einer höheren Jahresrate.

Aus den Regelungen des Entwurfs von § 2 Abs. 5 HG 26/27 ergäbe sich folgender Tilgungsplan (Jahresraten in Mio. Euro):

20. Wahlperiode			21. Wahlperiode			22. Wahlperiode			23. Wahlperiode			24. Wahlperiode		
2028	...	2031	2032	...	2036	2037	...	2041	2042	...	2046	2047	...	2049
295	...	295	295	...	295	295	...	295	295	...	295	295	...	295

Absatz 6 entspricht der Regelung des § 2 Abs. 3 HG 24/25.

Absatz 7 entspricht der Regelung des § 2 Abs. 4 HG 24/25.

Absatz 8 entspricht der Regelung des § 2 Abs. 5 HG 24/25

und regelt die Darlehensaufnahme sowohl beim SIWA als auch beim SILB. Sobald Mittel eines der genannten Sondervermögen für die jeweils eigentlich vorgesehenen Zwecke benötigt werden, sind die beim Sondervermögen für den Haushalt aufgenommenen Darlehensmittel an dieses zu tilgen und durch Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt zu ersetzen. Analog der Refinanzierung von fällig werdenden Krediten nach § 2 Abs. 6 wachsen diese Tilgungsbeträge dem Kreditrahmen zu.

Absatz 9 entspricht der Regelung des § 2 Abs. 6 HG 24/25.

und ermöglicht die Inanspruchnahme großvolumiger Rücklagen für eine Aufnahme innerer Darlehen. Sobald Rücklagemittel für ihre Zwecke benötigt werden, sind die für den Haushalt aufgenommenen inneren Darlehensmittel zu tilgen und durch Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt zu ersetzen. Analog der Refinanzierung von fällig werdenden Krediten nach § 2 Abs. 6 wachsen diese Tilgungsbeträge dem Kreditrahmen zu.

Absatz 10 entspricht der Regelung des § 2 Abs. 7 HG 24/25.

Absatz 11 entspricht der Regelung des § 2 Abs. 8 HG 24/25

und regelt unverändert die Höhe der Kassenverstärkungskredite zum Ausgleich von Liquiditätsschwankungen. Diese Höhe ist auch weiterhin erforderlich, um einerseits der auch in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 stark ausgeprägten Bündelung von Haushaltskreditaufnahmen in Form von großvolumigen Landesschatzanweisungen einen temporären Liquiditätsausgleich im Vorfeld derartiger Emissionen zu schaffen, und andererseits eine ausreichende Flexibilität hinsichtlich des Finanzierungszeitpunktes von fälligen Tilgungen zu haben. Außerdem ist die Liquiditätssicherung durch Kassenkredite in dieser Größenordnung auch im Interesse der Vereinbarung günstiger Zinssätze notwendig, um auf Entwicklungen am Kapitalmarkt flexibel zu reagieren.

Die Ermächtigung von 13 Prozent ermöglicht die zeitweilige Aufnahme von Kassenkrediten von bis zu 5.768 Mio. Euro in 2026 und 5.884 Mio. Euro in 2027.

Darüber hinaus wird die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, Kassenverstärkungskredite für die Stellung von Barsicherheiten nach Absatz 13 Satz 3 aufzunehmen. Die Ermächtigung wird benötigt, da die den zu stellenden Barsicherheiten zugrundeliegenden Barwerte zinsabhängigen Schwankungen unterliegen und die Flexibilität beim Liquiditätsausgleich gewahrt bleiben muss.

Absatz 12 entspricht der Regelung des § 2 Abs. 9 HG 24/25.

Die Vorgriffermächtigung nimmt Bezug auf die Bruttokreditermächtigung, die sich aus der Nettokreditermächtigung nach Absatz 1 und den dieser nach den Absätzen 2 bis 4 zuwachsenden Beträgen ergibt.

Absatz 13 entspricht der Regelung des § 2 Abs. 10 HG 24/25.

Das Gesamtabschlussvolumen derivativer Finanzinstrumente beträgt bei einer Ermächtigungssumme für solche ergänzenden Vereinbarungen in Höhe von 40 Prozent bezogen auf den Schuldenstand am 31. Dezember 2024 (Wertpapierschulden, Kredite beim öffentlichen und nicht öffentlichen Bereich sowie innere Darlehen rund 7.109,6 Mio. Euro) rund 26.843,8 Mio. Euro. Entsprechend dem Wirtschaftlichkeitsgebot soll die Senatsverwaltung für Finanzen im bisherigen Umfang ermächtigt bleiben, Zinsausgaben durch den Einsatz von Derivaten zu optimieren und Zinsänderungsrisiken zu begrenzen. Ferner wird die für die Finanzen zuständige Senatsverwaltung weiterhin ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinsten Barmittels für barwertige Verbindlichkeiten aus dem Derivatgeschäft zu stellen sowie für barwertige Forderungen aus dem Derivatgeschäft entgegenzunehmen. Aus bankenregulatorischen Gründen ist das

unbesicherte Derivatgeschäft nur mit deutlichen wirtschaftlichen Nachteilen gegenüber dem besicherten Derivatgeschäft umsetzbar. Die zweiseitige Besicherung ist auch zukünftig erforderlich, um im Derivatgeschäft uneingeschränkt handlungsfähig zu bleiben.

Zu § 3:

Der im Haushaltsgesetz festgesetzte Gewährleistungsrahmen für Bürgschaften und Garantien setzt sich nicht nur aus den in den Jahren 2026 und 2027 neu zu vergebenden Bürgschaften und Garantien zusammen, sondern auch aus den noch bestehenden Verpflichtungen aus Bürgschafts-, Garantie- und ähnlichen Verträgen vergangener Jahre. Es werden jeweils die Höchstsummen als Rahmenbetragsermächtigung genannt.

Die Regelungen entsprechen bis auf nachstehend genannte Absätze den Regelungen des § 3 HG 24/25.

Der im bisherigen Absatz 4 festgelegte Bürgschaftsrahmen wird nicht mehr benötigt. Ende 2025 werden alle Bürgschaften für bereits abgeschlossene bzw. noch wenige Jahre laufende Sonderfinanzierungen beendet und die Bürgschaftsurkunden zurückgegeben sein. Da derzeit keine weiteren diesbezüglichen Bürgschaftsbedarfe mehr bekannt sind, besteht ab 2026 und fortfolgende Jahre kein Grund für die Fortführung des Bürgschaftsrahmens.

Absatz 4 entspricht den Regelungen des § 3 Abs. 5 HG 24/25.

Im Haushaltsgesetz 2020/2021 wurde eine Ermächtigung für die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung zur Übernahme von Bürgschaften für Sozialunternehmen, Angehörige aus dem Nicht-EU-Ausland und Geflüchtete erstmalig aufgenommen. Der Ermächtigungsrahmen nach § 3 Absatz 1 kann nicht angewendet werden, da es sich bei der angesprochenen Zielgruppe um nicht gewerbliche Unternehmen handelt. Danach obliegt der für die Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung die Aufgabe, Förderprogramme des Landes Berlin der solidarischen Wirtschaft besser nutzbar zu machen.

Absatz 7

Für die finanzielle Absicherung von Exponaten, die vom Museum für Naturkunde als Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Berlin von Dritten geliehen werden, muss die Gewährleistungssumme gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge)

der für Forschung zuständigen Senatsverwaltung, auf insgesamt 95.000.000 Euro erhöht werden.

Absatz 10

Der Senat hat in seiner Sitzung am 01.04.2025 die Vorbereitung einer Hochschulbaugesellschaft gebilligt. Aufgrund der voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2027 geplanten Inangsetzung der Hochschulbau AÖR und des regulären Geschäftsbetriebs im Laufe des Jahres 2027 wird die Ermächtigungsgrundlage des § 3 Abs. 11 um die erwarteten vier Pilotprojekte in Höhe von 0,4 Mrd. Euro zzgl. eines Sicherheitszuschlages in Höhe von 0,1 Mrd. Euro, mithin um 0,5 Mrd. Euro auf eine Gesamtsumme von 9 Mrd. Euro erhöht.

Absatz 11

Der Betrag dient der Abdeckung des in den Jahren 2026/27 erwarteten Bedarfes zur Absicherung von Krediten der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin (LSFB) - Anstalt öffentlichen Rechts.

Zu § 4:

Absatz 1 führt die Regelung des § 4 Abs. 2 HG 24/25 fort.

Im Zuge der Grundsteuer-Reform wurden die Hebesätze ab dem Jahr 2025 erst zu einem späteren Zeitpunkt neu festgelegt. Dies erfolgte durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2024/2025 vom 27. Juni 2024 (GVBl. S. 433).

Die Hebesätze für die Grundsteuer bleiben unverändert.

Absatz 2 entspricht der Regelung des § 4 Abs. 3 HG 24/25.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer bleibt unverändert.

Zu § 5:

Mit der Vorschrift werden die nach § 37 Abs. 1 Satz 4 LHO sowie nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO festzulegenden Beträge der Höhe nach bestimmt.

Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 regeln jeweils die besonderen Prüfungs- und Verfahrenspflichten der Senatsverwaltung für Finanzen gegenüber dem Abgeordnetenhaus bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen.

Im konkreten Falle heißt das:

Bestehen begründete Zweifel, dass der Haushaltsgesetzgeber in der Lage sein wird, rechtzeitig einen Nachtrag zu bewilligen, soll im Rahmen des Konsultationsverfahrens der Hauptausschuss für den Fall, dass auch aus seiner Sicht eine Zurückstellung der neuen oder höheren Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen bis zur Verabschiedung des nächsten Haushalts- oder Nachtragshaushaltsgesetzes aus vorgenannten zeitlichen Gründen nicht möglich ist, von der beabsichtigten Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen in die Haushaltsüberschreitungen gemäß §§ 37 und 38 LHO Kenntnis nehmen.

Bestehen jedoch für die Senatsverwaltung für Finanzen im Ergebnis der Unabweisbarkeitsprüfung nach Sachlage des Einzelfalls - jeweils vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund der Organtreue in Verbindung mit der parlamentarischen Haushaltshoheit - nachprüfbar keine begründeten Zweifel, dass die rechtzeitige Bewilligung eines Nachtrags objektiv ausgeschlossen ist, weil aufgrund einer besonderen Eilbedürftigkeit sowie zeitlichen Unaufschiebbbarkeit anderenfalls schwerwiegende Folgen drohen, so wird sie nach vorheriger Unterrichtung des Hauptausschusses von ihrem Notbewilligungsrecht aus §§ 37 und 38 LHO Gebrauch machen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz der Unterrichtungspflicht kann nur gerechtfertigt werden, wenn selbst die vorherige Unterrichtung zeitlich nicht möglich ist.

§ 37 Abs. 4 LHO ermöglicht die Festlegung einer Bagatellgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Ausgaben dem Abgeordnetenhaus zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Unter diesem Schwellenwert wird auf eine Genehmigung verzichtet, weil deren Gesamtbetrag im Verhältnis zum Gesamthaushalt unbedeutend ist und die Notwendigkeit einer Einzelbegründung nicht besteht.

Über § 38 Abs. 1 LHO gilt diese Regelung auch für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.

Diese Beträge sind im jeweiligen Haushaltsgesetz festzulegen und werden für 2026 und 2027 gegenüber dem HG 24/25 unverändert gelassen.

Zu §§ 6 bis 9:

Die Regelungen entsprechen den §§ 7 bis 10 HG 24/25.

Zu § 10:

Die Regelung entspricht dem § 11 Absatz 2 und 3 HG 24/25.

Zu § 11:

Die Regelung entspricht dem § 12 Absatz 2 HG 24/25.

Zu § 12:

Die Regelung entspricht dem § 13 HG 24/25.

Zu § 13:

Die Regelung entspricht dem § 14 HG 24/25.

Zu § 14:

Die Regelung entspricht dem § 15 Absatz 1 und 2 HG 24/25.

Dem § 14 wird ein neuer Absatz 3 angefügt.

Bisher wurden der Verwaltungsakademie Berlin (VAk) Zuschüsse aus dem Landeshaushalt aus Kapitel 1540 gewährt. Am 1. Januar 2025 ist das Gesetz zur Errichtung der Verwaltungsakademie Berlin (Verwaltungsakademieerrichtungsgesetz - VAKG) in Kraft getreten. Die Verwaltungsakademie Berlin (VAk) wurde als Anstalt aufgelöst und in eine Sonderbehörde des unmittelbaren Landesdienstes überführt. Für die Haushaltsplanaufstellung 2026/27 wurde daher das Kapitel 1548 - Verwaltungsakademie Berlin - Landesamt für Aus- und Fortbildung sowie Interne Beratung (Verwaltungsakademie Berlin) - eingerichtet.

Im Entwurf des Kapitels 1548 werden die zur Erfüllung des originären Grundangebots des Landesamtes notwendigen Ausgaben veranschlagt. Für die Inanspruchnahme von über das originäre Grundangebot des Landesamtes hinausgehende Dienstleistungen entstehende Aufwendungen sind durch die Empfänger der Dienstleistungen auszugleichen.

Den Ausgleich für Inanspruchnahmen durch Dienststellen des Landes Berlin im Wege der Deckungsfähigkeit regelt für die Einzelpläne 01 bis 27 § 14 Absatz 3 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2026/2027.

Für Inanspruchnahmen durch die Einzelpläne 31 bis 45 sind gemäß § 61 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung interne Verrechnungen durch die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung zuzulassen.

Für Empfänger der Dienstleistungen außerhalb des Landes Berlin wird die bisherige Form der Generierung und Verwendung von Kursentgelten und Gebühren beibehalten.

Zu § 15:

Die Regelung entspricht im Weitesten dem § 16 HG 24/25.

Lediglich eine redaktionelle Anpassung in Absatz 2 und 3 wurde vorgenommen.

Zu § 17:

Absatz 1:

Die Regelung entspricht dem § 18 Absatz 2 HG 24/25.

Absatz 2:

Die Neufassung der Regelung des § 18 Absatz 3 HG 24/25 war für die Nachweisung der Zuschüsse des zuständigen Sozialversicherungsträgers bei der Beschäftigung einer schwerbehinderten oder gleichgestellten Person notwendig. Bei Inanspruchnahme von Erstattungen von Personalkosten aus Inklusionsmitteln aus dem Kapitel 1540 sind die Zuschüsse des zuständigen Sozialversicherungsträgers nur dort nachzuweisen und fließen dem Kapitel 1540, Titel 42812 zu. Werden keine Erstattungen von Personalkosten aus Inklusionsmitteln aus dem Kapitel 1540 in Anspruch genommen erfolgt die Nachweisung dezentral und die vereinnahmten Zuschüsse fließen dem Titel 42811 zu.

Zu § 18:

Die Regelung entspricht weitestgehend dem § 19 HG 24/25

Grundsätzlich ist es erforderlich, bestimmte Vorschriften des Haushaltsgesetzes für den Fall weiter gelten zu lassen, dass das Haushaltsgesetz 2028 nicht rechtzeitig in Kraft treten kann. In solch einem Falle wären ansonsten die Gewährleistungermächtigungen (§ 3), die Hebesatzermächtigungen für die Realsteuern (§ 4), die Überlassungsregelungen von Vermögensgegenständen (§ 9) und die personalwirtschaftlichen Vorschriften (§§ 15 bis 17) ohne Rechtsgrundlage.

Die Weitergeltung der § 2 Abs. 6 bis 10 und 13 ist erforderlich, um innerhalb einer vorläufigen Haushaltswirtschaft Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken steuern und bei entsprechenden Marktbedingungen günstigere Konditionen erzielen zu können.

Durch die Weitergeltung des § 6 soll es der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung ermöglicht werden, auch in Zeiten ohne beschlossenes Haushaltsgesetz haushaltswirtschaftliche Maßnahmen zur Wahrung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ergreifen zu können.

Zu § 19:

Das Gesetz soll mit Beginn des Haushaltsjahres 2026 in Kraft treten.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 und Artikel 85 Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Die Gesamtkosten sind dem vorliegenden Entwurf des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2026/2027 zu entnehmen.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Einzelne Ausgaben können Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben. Die haushaltsplanerische Berücksichtigung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern (Geschlechtergerechter Haushalt, früher Gender Budgeting) sowie der Förderung von Frauen gegen Benachteiligungen und Diskriminierungen im Sinne des Artikel 10 Absatz 3 Verfassung von Berlin können im Haushaltsplanentwurf den Erläuterungen zu den Einzelplänen und Kapiteln sowie zu einzelnen Titeln entnommen werden. Ziel des Geschlechtergerechten Haushalts ist es, die Mittel so zu verwenden, dass Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen davon profitieren. Die Leitstelle Geschlechtergerechte Haushaltssteuerung (LGH) bei der Senatsverwaltung für Finanzen koordiniert diesen Prozess.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Durch den Haushaltsplan entstehen weder Kosten für Privathaushalte noch für Wirtschaftsunternehmen, da nach § 3 Absatz 2 LHO durch den Haushaltsplan weder Ansprüche noch Verbindlichkeiten begründet oder aufgehoben werden. Soweit Änderungen bei Einnahme- und Ausgabeansätzen mit Veränderungen bei öffentlichen Abgaben oder Leistungen zusammenhängen, wird das bei den jeweiligen Ansätzen im Haushaltsplan erläutert.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Auswirkungen sind gegebenenfalls bei Einzelpositionen des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans dargestellt.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt:

Auswirkungen sind gegebenenfalls bei Einzelpositionen des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans dargestellt.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Der Haushaltsplan 2026/2027 enthält Ausgaben für die weitere Digitalisierung von Verwaltungsprozessen sowie die Beschaffung von verfahrensunabhängiger wie verfahrensabhängiger Informations- und Kommunikationstechnik.

I. Flächenmäßige Auswirkungen

Auswirkungen sind gegebenenfalls bei Einzelpositionen des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans dargestellt

J. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Erst das Haushaltsgesetz mit dem Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Dabei können Ausgaben auch Finanzierungslasten in Folgejahren nach sich ziehen. Die im Haushaltsplanentwurf ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen ermächtigen die Exekutive zum Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten der Folgejahre, die dort dann entsprechende Ausgaben nach sich ziehen.

Das Volumen des Haushaltsplans kann § 1 des Haushaltsgesetzesentwurfs entnommen werden. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verpflichtungen weder begründet noch erhoben. Der Haushalt ist grundsätzlich ohne die Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben auszugleichen, Ausnahmen sind nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Schuldenbremse zulässig.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die personalwirtschaftlichen Auswirkungen können der Stellenübersicht sowie den Stellenplänen im Entwurf des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 entnommen werden.

Berlin, den 22. Juli 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

.....

Regierender Bürgermeister

Stefan Evers

.....

Senator für Finanzen

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 649)	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027
Abschnitt I Allgemeine Ermächtigungen	Abschnitt I Allgemeine Ermächtigungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Feststellung des Haushaltsplans</p> <p>(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird für 2024 in Einnahmen und Ausgaben auf 40.732.971.500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 53.749.851.500 Euro und für 2025 in Einnahmen und Ausgaben auf 40.669.170.100 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 46.631.738.100 Euro festgestellt, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für das Haushaltsjahr 2024 <ol style="list-style-type: none"> a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 29.476.546.700 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 52.973.025.900 Euro, b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 11.256.424.800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 776.825.600 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans; 2. für das Haushaltsjahr 2025 <ol style="list-style-type: none"> a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 29.272.769.900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 45.910.027.100 Euro, 	<p style="text-align: center;">§ 1 Feststellung des Haushaltsplans</p> <p>Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird für 2026 in Einnahmen und Ausgaben auf 44.369.181.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 38.433.632.800 Euro und für 2027 in Einnahmen und Ausgaben auf 45.262.012.700 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 34.577.499.900 Euro festgestellt, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für das Haushaltsjahr 2026 <ol style="list-style-type: none"> a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 31.399.330.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 35.995.584.800 Euro, b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 12.969.851.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 2.438.048.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans; 2. für das Haushaltsjahr 2027 <ol style="list-style-type: none"> a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 32.218.075.700 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 31.852.495.900 Euro,

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 649)</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027</p>
<p>b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 11.396.400.200 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 721.711.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.</p> <p>(2) Die Verpflichtungsermächtigungen gemäß Absatz 1 sind gesperrt. Dies gilt nicht für Ermächtigungen, die im Einzelfall zum Eingehen von Verpflichtungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu Lasten von weniger als drei künftigen Haushaltsjahren und einem Jahresbetrag von bis zu 1.000.000 Euro oder 2. bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000.000 Euro und einem Jahresbetrag von bis zu 500.000 Euro ermächtigen. <p>(3) Die in der Anlage 9 zum Haushaltsplan genannten Titel werden in der in gleicher Liste angegebenen Höhe und unter Berücksichtigung der angegebenen verbindlichen Zweckbestimmung qualifiziert gesperrt.</p>	<p>b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 13.043.937.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 2.725.004.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.</p> <p><i>entfällt</i></p> <p><i>entfällt</i></p>

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 649)</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Kreditermächtigungen</p> <p>(1) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für finanzielle Transaktionen (Anlage 8 zum Haushaltsplan) im Haushaltsjahr 2024 bis zur Höhe von 2.000.000.000 Euro und im Haushaltsjahr 2025 bis zur Höhe von 1.500.000.000 Euro Kredite aufzunehmen. Mehrausgaben für finanzielle Transaktionen dürfen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch Kredite finanziert werden, sofern die Gesamthöhe der Kreditermächtigung dadurch nicht überschritten wird. Diese Mehrausgaben sind keine über- oder außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Kreditermächtigungen</p> <p>(1) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für finanzielle Transaktionen (Anlage 8 zum Haushaltsplan) im Haushaltsjahr 2026 bis zur Höhe von 3.000.000.000 Euro und im Haushaltsjahr 2027 bis zur Höhe von 3.000.000.000 Euro Kredite aufzunehmen. Mehrausgaben für finanzielle Transaktionen dürfen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch Kredite finanziert werden, sofern die Gesamthöhe der Kreditermächtigung dadurch nicht überschritten wird. Diese Mehrausgaben sind keine über- oder außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Gesetz vom 2. Dezember 2024 (GVBl. S. 602) geändert worden ist.</p> <p>(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes zur Deckung von Ausgaben die anteilige strukturelle Kreditermächtigung für die Länder bis zur Höhe von 788.000.000 Euro im Haushaltsjahr 2026 und bis zur Höhe von 788.000.000 Euro im Haushaltsjahr 2027 in Anspruch zu nehmen. Im Falle eines das Haushaltsjahr 2027 betreffenden Nachtragshaushaltsgesetzes 2026/2027 ist diese Kreditermächtigung auf die sich aus dem festgestellten nominalen Bruttoinlandsprodukt für das Jahr 2025 ergebende Höhe anzupassen.</p>

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 649)</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027</p>
<p>(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt im Haushaltsjahr 2025 zum Ausgleich von konjunkturbedingten Steuermindereinnahmen, die nicht durch Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage abgedeckt werden können, bis zur Höhe der auf Basis der Herbstprojektion der Bundesregierung festgestellten anteiligen ex ante Konjunkturkomponente konjunkturbedingte Kredite von bis zu 812.000.000 Euro aufzunehmen.</p>	<p>(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der durch § 4 des Gesetzes zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742) sich ergebenden Bestimmungen konjunkturbedingte Kreditaufnahmen bis zur Höhe von 680.550.000 Euro im Haushaltsjahr 2026 und bis zur Höhe von 433.450.000 Euro im Haushaltsjahr 2027 vorzunehmen. Etwaige sich aus der Konjunkturbereinigung ergebende Tilgungsverpflichtungen sind von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung umzusetzen.</p> <p>(4) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, vorbehaltlich eines Feststellungsbeschlusses des Abgeordnetenhauses über das Bestehen einer außergewöhnlichen Notsituation nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse in der im Feststellungsbeschluss genannten Höhe für den Zeitraum des Bestehens der außergewöhnlichen Notsituation zusätzlich zu den Absätzen 1 bis 3 Kredite zur Deckung von fluchtbedingten Mehrausgaben aufzunehmen. Soweit die Kreditermächtigung nach Satz 1 tatsächlich in Anspruch genommen wird, ist die daraus resultierende Verschuldung ab dem Haushaltsjahr 2028 über einen Zeitraum von 22 Jahren in gleichmäßigen Raten zu tilgen.</p> <p>(5) Die Restschuld des mit § 2 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes 2020/2021 vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 830), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1487) geändert worden ist, aufgenommenen Notlagenkredits ist beginnend mit dem Jahr 2028 über einen Zeitraum von 22 Jahren in gleichmäßigen Raten zu tilgen.</p>

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 649)</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027</p>
<p>(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 jeweils fällig werdenden Krediten, zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, zur Tilgung kurzfristiger Kredite und zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.</p> <p>(4) Erfolgt die Kreditaufnahme im Sinne der Absätze 1 bis 3 in fremder Währung, ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.</p> <p>(5) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung Darlehen beim Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und beim Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.</p> <p>(6) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt innere Darlehen bei Rücklagen, die ihrer Verwaltung unterstehen, aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen inneren Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.</p> <p>(7) Die Ermächtigungen der Absätze 5 und 6 gelten bei Anwendung des Artikels 89 Absatz 2 der Verfassung von Berlin entsprechend.</p>	<p>(6) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Kredite zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 jeweils fällig werdenden Krediten, zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, zur Tilgung kurzfristiger Kredite und zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes aufzunehmen, die aus Gründen der Marktpflege erforderlich sind.</p> <p>(7) Erfolgt die Kreditaufnahme im Sinne der Absätze 1 bis 6 in fremder Währung, ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.</p> <p>(8) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung Darlehen beim Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und beim Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.</p> <p>(9) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt innere Darlehen bei Rücklagen, die ihrer Verwaltung unterstehen, aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen inneren Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.</p> <p>(10) Die Ermächtigungen der Absätze 8 und 9 gelten bei Anwendung des Artikels 89 Absatz 2 der Verfassung von Berlin entsprechend.</p>

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 649)</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027</p>
<p>(8) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 Prozent der in § 1 festgestellten Beträge und darüber hinaus für die Stellung von Sicherheiten nach Absatz 10 Satz 3 aufzunehmen.</p> <p>(9) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2024 und 2025 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 Prozent der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.</p> <p>(10) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 40 Prozent des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinster Barmittel zu stellen und entgegenzunehmen.</p>	<p>(11) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 Prozent der in § 1 festgestellten Beträge und darüber hinaus für die Stellung von Sicherheiten nach Absatz 13 Satz 3 aufzunehmen.</p> <p>(12) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2026 und 2027 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 Prozent der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.</p> <p>(13) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 40 Prozent des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinster Barmittel zu stellen und entgegenzunehmen.</p>

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 649)</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Gewährleistungsermächtigungen</p> <p>(1) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe im Land Berlin</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Ländern bis zu 1.200.000.000 Euro, 2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 2.000.000 Euro <p>zu übernehmen. Nach Satz 1 Nummer 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen im Land Berlin eine Betriebsstätte im Sinne des § 12 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, unterhalten. Nach Satz 1 Nummer 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte im Land Berlin erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Gewährleistungsermächtigungen</p> <p>(1) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe im Land Berlin</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Ländern bis zu 1.200.000.000 Euro, 2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 2.000.000 Euro <p>zu übernehmen. Nach Satz 1 Nummer 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen im Land Berlin eine Betriebsstätte im Sinne des § 12 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24) unterhalten. Nach Satz 1 Nummer 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte im Land Berlin erfolgen.</p>

<p align="center">Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 649)</p>	<p align="center">Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027</p>
<p>(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden im Land Berlin, 2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint, 3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge, 4. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen abzuschließende Kreditverträge <p>bis zu 5.500.000.000 Euro zu übernehmen.</p>	<p>(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden im Land Berlin, 2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint, 3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge, 4. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen abzuschließende Kreditverträge <p>bis zu 5.500.000.000 Euro zu übernehmen.</p>

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 649)</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027</p>
<p>(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin Brandenburg Bürgschaften bis zu 1.295.000.000 Euro, höchstens jedoch 37 Prozent der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft, zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 Prozent des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Die Übernahme von Bürgschaften im Sinne der Sätze 1 und 2 sowie jede sonstige Unterstützung der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH setzen voraus, dass dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zuvor die Bürgschafts- und sonstigen Unterstützungskonditionen übermittelt sind, sobald sie feststehen.</p> <p>(4) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften im Sinne des § 8 für von Objektträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 200.000.000 Euro zu übernehmen.</p>	<p>(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin Brandenburg Bürgschaften bis zu 1.295.000.000 Euro, höchstens jedoch 37 Prozent der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft, zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 Prozent des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Die Übernahme von Bürgschaften im Sinne der Sätze 1 und 2 sowie jede sonstige Unterstützung der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH setzen voraus, dass dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zuvor die Bürgschafts- und sonstigen Unterstützungskonditionen übermittelt sind, sobald sie feststehen.</p> <p>entfällt</p>

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 649)</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027</p>
<p>(5) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Förderung von Sozialunternehmen im Land Berlin und an Unternehmen von Angehörigen aus dem Nicht-EU-Ausland sowie von Geflüchteten Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Bürgschaftsbanken bis zu 50.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(6) Die für Kultur und für Sport zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen sowie zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern des Landes Berlin aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 500.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(7) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften zur Förderung des Erwerbs von Arbeitsraum durch Künstlerinnen und Künstler zur Selbstnutzung bis zu 15.000.000 Euro zu übernehmen. Nach Satz 1 geförderte Künstlerinnen und Künstler müssen ihren Wohnsitz im Sinne des § 8 der Abgabenordnung oder bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit eine Betriebsstätte im Sinne des § 12 der Abgabenordnung im Land Berlin haben.</p>	<p>(4) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Förderung von Sozialunternehmen im Land Berlin und an Unternehmen von Angehörigen aus dem Nicht-EU-Ausland sowie von Geflüchteten Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Bürgschaftsbanken bis zu 50.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(5) Die für Kultur und für Sport zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, sowie zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern des Landes Berlin aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 500.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(6) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften zur Förderung des Erwerbs von Arbeitsraum durch Künstlerinnen und Künstler zur Selbstnutzung bis zu 15.000.000 Euro zu übernehmen. Nach Satz 1 geförderte Künstlerinnen und Künstler müssen ihren Wohnsitz im Sinne des § 8 der Abgabenordnung oder bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit eine Betriebsstätte im Sinne des § 12 der Abgabenordnung im Land Berlin haben.</p>

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 649)</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027</p>
<p>(8) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, die vom Land und vom Bund gemeinsam getragen werden, und aus der Haftung für Leihgaben an wissenschaftliche Forschungseinrichtungen Gewährleistungen bis zu 93.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(9) Die für Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 33.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(10) Die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Absicherung des Betriebs von Anlagen der Abfallwirtschaft für die Entsorgung gefährlicher Abfälle im Bereich des gemeinsamen Abfallschwerpunktes der Länder Berlin und Brandenburg Gewährleistungen bis zur Höhe von 4.000.000 Euro zu übernehmen.</p>	<p>(7) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, die vom Land und vom Bund gemeinsam getragen werden, und aus der Haftung für Leihgaben an wissenschaftliche Forschungseinrichtungen Gewährleistungen bis zu 95.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(8) Die für die Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 33.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(9) Die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Absicherung des Betriebs von Anlagen der Abfallwirtschaft für die Entsorgung gefährlicher Abfälle im Bereich des gemeinsamen Abfallschwerpunktes der Länder Berlin und Brandenburg Gewährleistungen bis zur Höhe von 4.000.000 Euro zu übernehmen.</p>

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 649)</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027</p>
<p>(11) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen bis zu 8.500.000.000 Euro zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 Prozent des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Unter öffentliche Infrastrukturmaßnahmen im Sinn des Satzes 1 fallen auch die Gründung und der Erwerb von Beteiligungen auf dem Gebiet der Wasser-, Energie- und Fernwärmeversorgung, der Schulbau und strategische Investitionen von Landesunternehmen. Für einen Betrag von bis zu 600.000.000 Euro wird die für Energie zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung im Rahmen des in Satz 1 genannten Höchstbetrages ermächtigt, einen Kreditauftrag gemäß § 778 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Investitionsbank Berlin zur Finanzierung der Übernahme von betreffenden Netzen durch eine landeseigene Gesellschaft zu erteilen.</p>	<p>(10) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen bis zu 9.000.000.000 Euro zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 Prozent des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Unter öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen im Sinn des Satzes 1 fallen auch die Gründung und der Erwerb von Beteiligungen auf dem Gebiet der Wasser-, Energie- und Fernwärmeversorgung, der Schulbau einschließlich Sanierung, der Hochschulbau einschließlich Sanierung und strategische Investitionen von Landesunternehmen. Für einen Betrag von bis zu 600.000.000 Euro wird die für Energie zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung im Rahmen des in Satz 1 genannten Höchstbetrages ermächtigt, einen Kreditauftrag gemäß § 778 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Investitionsbank Berlin zur Finanzierung der Übernahme von betreffenden Netzen durch eine landeseigene Gesellschaft zu erteilen.</p> <p>(11) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung zur Absicherung von Krediten der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin (LSFB) - Anstalt öffentlichen Rechts - Garantien bis zur Gesamthöhe von 2.600.000.000 Euro im Zusammenhang mit der Finanzierung von Schienenfahrzeugen sowie erforderlicher Werkstätten zu übernehmen.</p>

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 649)</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027</p>
<p>(12) Auf die Höchstbeträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, und des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 zudem die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 die Bürgschaften auf Grund des BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273) angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 11 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit das Land Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.</p> <p>(13) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.</p>	<p>(12) Auf die Höchstbeträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, und des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 zudem die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 die Bürgschaften auf Grund des BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273) angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 11 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit das Land Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.</p> <p>(13) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.</p>

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 649)</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027</p>
<p>(14) Zur Ausführung der in diesem Gesetz eingeräumten Ermächtigungen kann der Senat Bürgschaftsrichtlinien erlassen.</p>	<p>(14) Zur Ausführung der in diesem Gesetz eingeräumten Ermächtigungen kann der Senat Bürgschaftsrichtlinien erlassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Hebesätze</p> <p>(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für das Jahr 2024</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 Prozent 2. für Grundstücke auf 810 Prozent des Steuermessbetrages festgesetzt. <p>(2) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für das Jahr 2025</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 0 Prozent 2. für Grundstücke auf 470 Prozent des Steuermessbetrages festgesetzt. <p>(3) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für die Jahre 2024 und 2025 auf 410 Prozent des Steuermessbetrages festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Hebesätze</p> <p>(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für die Jahre 2026 und 2027</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 0 Prozent, 2. für Grundstücke auf 470 Prozent des Steuermessbetrages festgesetzt. <p><i>entfällt</i></p> <p>(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für die Jahre 2026 und 2027 auf 410 Prozent des Steuermessbetrages festgesetzt.</p>

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 649)</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Haushaltsüberschreitungen</p> <p>(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für die Jahre 2024 und 2025 auf jeweils 5.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50.000.000 Euro, überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p> <p>(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung wird für die Jahre 2024 und 2025 auf jeweils 15.000.000 Euro festgesetzt. Für die im Zusammenhang mit der Anmietung neuer oder zusätzlicher Büroflächen für die Bezirke oder die Hauptverwaltung entstehenden Miet- und Betriebskosten wird dieser Betrag auf jeweils 50.000.000 Euro, begrenzt auf einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren festgelegt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Haushaltsüberschreitungen</p> <p>(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für die Jahre 2026 und 2027 auf jeweils 5.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50.000.000 Euro, überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p> <p>(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung wird für die Jahre 2026 und 2027 auf jeweils 15.000.000 Euro festgesetzt. Für die im Zusammenhang mit der Anmietung neuer oder zusätzlicher Büroflächen für die Bezirke oder die Hauptverwaltung entstehenden Miet- und Betriebskosten wird dieser Betrag auf jeweils 50.000.000 Euro, begrenzt auf einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren festgelegt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p>

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 649)</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027</p>
<p>(3) Der Betrag nach § 37 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung wird für die Jahre 2024 und 2025 für über- und außerplanmäßige Ausgaben auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen wird der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung für die Jahre 2024 und 2025 auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt.</p> <p>(4) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für das Eingehen von Verpflichtungen im Verkehrsbereich (Kapitel 0730) überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bei den Titeln 54045 und 54081 über den in Absatz 2 Satz 1 festgesetzten Betrag hinaus mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses zuzulassen.</p>	<p>(3) Der Betrag nach § 37 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung wird für die Jahre 2026 und 2027 für über- und außerplanmäßige Ausgaben auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen wird der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung für 2026 und 2027 auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt.</p> <p>(4) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für das Eingehen von Verpflichtungen im Verkehrsbereich (Kapitel 0730) überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bei den Titeln 54045 und 54081 über den in Absatz 2 Satz 1 festgesetzten Betrag hinaus mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses zuzulassen.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt II</p> <p style="text-align: center;">Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt II</p> <p style="text-align: center;">Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>Über die Einwilligung gemäß § 36 LHO hinsichtlich § 1 Absatz 2, die frühestens grundsätzlich nach Auflösung pauschaler Minderausgaben erfolgen soll, ist dem Hauptausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses und den Bezirksverordnetenversammlungen regelmäßig zur Besprechung zu berichten. In den Bezirkshaushaltsplänen ist für die Einwilligung das jeweilige Bezirksamt zuständig.</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p> <p><i>entfällt</i></p>

<p align="center">Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 649)</p>	<p align="center">Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027</p>
<p align="center">§ 7</p> <p align="center">Haushaltswirtschaftliche Sperre</p> <p>Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann von ihren Befugnissen nach § 41 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.</p>	<p align="center">§ 6</p> <p align="center">Haushaltswirtschaftliche Sperre</p> <p>Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann von ihren Befugnissen nach § 41 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.</p>
<p align="center">§ 8</p> <p align="center">Gesetzliche Sperre</p> <p>(1) Zur Aufhebung einer Sperre gemäß § 24 Absatz 3 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung bedarf es bei Baumaßnahmen mit einem Gesamtkostenrahmen von über 1.000.000 Euro zusätzlich zur Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses, sofern die Prüfung der Unterlagen nach § 24 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung ergibt, dass der Rahmen der bei Veranschlagung dargelegten Gesamtkosten überschritten wird.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für Maßnahmen, die mittels standardisiertem Typenbau umgesetzt werden, sofern geprüfte Unterlagen nach § 24 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für den Typenentwurf bereits vorliegen, sowie für Leistungen der Bauvorbereitung.</p>	<p align="center">§ 7</p> <p align="center">Gesetzliche Sperre</p> <p>(1) Zur Aufhebung einer Sperre gemäß § 24 Absatz 3 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung bedarf es bei Baumaßnahmen mit einem Gesamtkostenrahmen von über 1.000.000 Euro zusätzlich zur Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses, sofern die Prüfung der Unterlagen nach § 24 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung ergibt, dass der Rahmen der bei Veranschlagung dargelegten Gesamtkosten überschritten wird.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für Maßnahmen, die mittels standardisiertem Typenbau umgesetzt werden, sofern geprüfte Unterlagen nach § 24 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für den Typenentwurf bereits vorliegen, sowie für Leistungen der Bauvorbereitung.</p>

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 649)</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften</p> <p>(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften zuzulassen; § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften entstehenden Verpflichtungen des Landes Berlin dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten. Ein Projekt in öffentlich-privater Partnerschaft setzt die Feststellung eines unabdingbaren Investitions- und Beschaffungsbedarfs voraus, der auch ohne öffentlich-private Partnerschaft aus dem Haushalt realisiert würde.</p> <p>(2) Im Haushalt bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen können mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen wie Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften ersetzt werden. In diesen Fällen dürfen die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nur für die Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten und nur bis zu deren notwendiger Höhe verwendet werden.</p> <p>(3) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften ist in jedem Einzelfall zu belegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften</p> <p>(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften zuzulassen; § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften entstehenden Verpflichtungen des Landes Berlin dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten. Ein Projekt in öffentlich-privater Partnerschaft setzt die Feststellung eines unabdingbaren Investitions- und Beschaffungsbedarfs voraus, der auch ohne öffentlich-private Partnerschaft aus dem Haushalt realisiert würde.</p> <p>(2) Im Haushalt bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen können mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen wie Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften ersetzt werden. In diesen Fällen dürfen die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nur für die Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten und nur bis zu deren notwendiger Höhe verwendet werden.</p> <p>(3) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften ist in jedem Einzelfall zu belegen.</p>

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 649)</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027</p>
<p>(4) Grenzüberschreitendes Leasing sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte sind ausgeschlossen.</p> <p>(5) Die Übertragung von Schulgrundstücken an Dritte ist ausgeschlossen, soweit diese Dritten sich nicht direkt oder indirekt in vollständigem Landeseigentum befinden. Gleiches gilt für Erbbaurechte an solchen Grundstücken. Schulgrundstücke im Sinne dieser Norm sind Grundstücke, die für öffentliche Schulen im Sinne des § 6 Absatz 2 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2023 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, genutzt werden. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Ausnahmen zulassen.</p>	<p>(4) Grenzüberschreitendes Leasing sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte sind ausgeschlossen.</p> <p>(5) Die Übertragung von Schulgrundstücken an Dritte ist ausgeschlossen, soweit diese Dritten sich nicht direkt oder indirekt in vollständigem Landeseigentum befinden. Gleiches gilt für Erbbaurechte an solchen Grundstücken. Schulgrundstücke im Sinne dieser Norm sind Grundstücke, die für öffentliche Schulen im Sinne des § 6 Absatz 2 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist, genutzt werden. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Ausnahmen zulassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen</p> <p>(1) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Landeshaushaltsordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegenstehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen</p> <p>(1) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Landeshaushaltsordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegenstehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.</p>

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 649)</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027</p>
<p>(2) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung Künstlerinnen und Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennutzungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbeachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzerinnen und Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinaus gehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Nutzerinnen und Nutzer zu berücksichtigen.</p>	<p>(2) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung Künstlerinnen und Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennutzungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbeachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzerinnen und Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinaus gehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Nutzerinnen und Nutzer zu berücksichtigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Einschränkung der gesetzlichen Deckungsfähigkeit und der Verwendung von in den Haushaltsberatungen verstärkten Ansätzen</p> <p>(1) Die Deckungsfähigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 der Landeshaushaltsordnung und für die Bezirke nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung wird ausgeschlossen. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Satz 1 gilt nicht für die weisungsunabhängigen Verfassungsorgane und weisungsunabhängigen Landesbeauftragten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Verwendung von in den Haushaltsberatungen verstärkten Ansätzen</p> <p><i>entfällt</i></p>

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 649)</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027</p>
<p>(2) Macht das Land von einer Aufstockungsfinanzierung Gebrauch, indem es bestehende bezirkliche Leistungen hinsichtlich einzelner bezirklicher Projekte durch oder auf Grund des Haushaltsgesetzes verstärkt, ist eine Absenkung der bisherigen bezirklichen Leistungen weder im Ansatz noch in der Auskehrung zulässig.</p> <p>(3) Durch das Abgeordnetenhaus verstärkte oder geschaffene Gesamt- oder Teilansätze dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses zur Auflösung pauschaler Minderausgaben herangezogen werden. Gleiches gilt für die Heranziehung zur Deckung, soweit in den jeweiligen Erläuterungen nicht ausdrücklich anders vorgesehen.</p>	<p>(1) Macht das Land von einer Aufstockungsfinanzierung Gebrauch, indem es bestehende bezirkliche Leistungen hinsichtlich einzelner bezirklicher Projekte durch das Haushaltsgesetz oder auf Grund des Haushaltsgesetzes verstärkt, ist eine Absenkung der bisherigen bezirklichen Leistungen weder im Ansatz noch in der Auskehrung zulässig.</p> <p>(2) Durch das Abgeordnetenhaus verstärkte oder geschaffene Gesamt- oder Teilansätze dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses zur Auflösung pauschaler Minderausgaben herangezogen werden. Gleiches gilt für die Heranziehung zur Deckung, soweit in den jeweiligen Erläuterungen nicht ausdrücklich anders vorgesehen.</p>

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 649)</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027</p>
<p>(4) In Haushaltsmittel für Stellen oder Beschäftigungspositionen dürfen pauschale Minderausgaben nur aufgelöst werden, soweit eine ausdrückliche Veranschlagung zu diesem Zweck erfolgt ist. Abweichend von Satz 1 ist in den Einzelplänen 01 bis 29 die Auflösung von pauschalen Minderausgaben aus Personalmitteln bis zu dem Anteil möglich, der dem Anteil der Personalausgaben am gesamten Ausgabevolumen des jeweiligen Einzelplans entspricht. Im Gegenzug sind im entsprechenden Einzelplan sämtliche Stellen dauerhaft zu sperren, sobald sie länger als zwölf Monate unbesetzt und nicht aufgrund von Zumessungsrichtlinien bedarfsabhängig etatisiert sind. Die Aufhebung einer Sperre darf bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine kurzfristige Besetzung der Stelle in Aussicht steht und die Finanzierung sichergestellt ist. Stellen, die nach Satz 3 gesperrt sind, sind mit dem nächsten planmäßigen Haushalt abzusetzen.</p>	<p><i>entfällt</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Regelungen im Zusammenhang mit dem Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt</p> <p>(1) Sofern die sich nach § 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 521), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742) geändert worden ist, ergebende Zuführung an das Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt die dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben übersteigt, wird die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, eine höhere Zuführung an das Sondervermögen zu leisten. Diese höheren Ausgaben sind keine überplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 37 der Landeshaushaltsordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Regelungen im Zusammenhang mit dem Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt</p> <p><i>entfällt</i></p>

<p align="center">Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 649)</p>	<p align="center">Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027</p>
<p>(2) Für Investitionen des Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung mit der Maßgabe, dass die Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung zu nutzen sind. Dies gilt nicht für § 24 Absatz 5 der Landeshaushaltsordnung.</p>	<p>Für Investitionen des Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung mit der Maßgabe, dass die Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung zu nutzen sind. Dies gilt nicht für § 24 Absatz 5 der Landeshaushaltsordnung.</p>
<p align="center">§ 13 Parlamentsvorbehalt</p> <p>Vertragliche Verpflichtungen, auch Zuschlagserteilungen nach Ausschreibungsverfahren, darf das Land Berlin ab einem Gesamtvolumen von 500.000.000 Euro nur nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses eingehen (Parlamentsvorbehalt).</p>	<p align="center">§ 12 Parlamentsvorbehalt</p> <p>Vertragliche Verpflichtungen, auch Zuschlagserteilungen nach Ausschreibungsverfahren, darf das Land Berlin ab einem Gesamtvolumen von 500.000.000 Euro nur nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses eingehen (Parlamentsvorbehalt).</p>
<p align="center">§ 14 Ergebnisrücklage der Bezirke</p> <p>(1) Jeder Bezirk bildet eine Ergebnisrücklage.</p>	<p align="center">§ 13 Ergebnisrücklage der Bezirke</p> <p>(1) Jeder Bezirk bildet eine Ergebnisrücklage.</p>
<p>(2) Beim Jahresabschluss führen die Bezirke ein positives Jahresergebnis (Saldo der Einnahmen und Ausgaben nach Basiskorrektur) ihrer Ergebnisrücklage zu. Negative Jahresergebnisse sind durch Entnahmen aus ihrer Ergebnisrücklage auszugleichen.</p> <p>(3) Der Bestand der Ergebnisrücklage steht, vorbehaltlich der vorrangigen Abdeckung negativer Jahresergebnisse, überjährig für Entnahmen zur Verfügung. Durch Mehreinnahmen aus der Ergebnisrücklage finanzierte Mehrausgaben sind keine über- oder außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 37 der Landeshaushaltsordnung.</p>	<p>(2) Beim Jahresabschluss führen die Bezirke ein positives Jahresergebnis (Saldo der Einnahmen und Ausgaben nach Basiskorrektur) ihrer Ergebnisrücklage zu. Negative Jahresergebnisse sind durch Entnahmen aus ihrer Ergebnisrücklage auszugleichen.</p> <p>(3) Der Bestand der Ergebnisrücklage steht, vorbehaltlich der vorrangigen Abdeckung negativer Jahresergebnisse, überjährig für Entnahmen zur Verfügung. Durch Mehreinnahmen aus der Ergebnisrücklage finanzierte Mehrausgaben sind keine über- oder außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 37 der Landeshaushaltsordnung.</p>
<p align="center">§ 15 Haushaltssystematische Veränderungen</p>	<p align="center">§ 14 Haushaltssystematische Veränderungen und Deckungsfähigkeit</p>

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 649)</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027</p>
<p>(1) Ausgaben, die im Haushaltsplan in falschen Titeln veranschlagt wurden, dürfen mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung umgesetzt werden. Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses ist zu unterrichten.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt auch für Ausgaben in Titeln, die auf Grund von Änderungen des bundeseinheitlichen Gruppierungsplans umgesetzt werden müssen.</p> <p>(3) Die Ausgaben zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem Sondervermögen Klima, Resilienz und Transformation werden in gesonderten Kapiteln ausgewiesen, die im Haushaltsvollzug eingerichtet werden. Das Nähere dazu regelt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung.</p>	<p>(1) Ausgaben, die im Haushaltsplan in falschen Titeln veranschlagt wurden, dürfen mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung umgesetzt werden. Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses ist zu unterrichten.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt auch für Ausgaben in Titeln, die auf Grund von Änderungen des bundeseinheitlichen Gruppierungsplans umgesetzt werden müssen.</p> <p>(3) Für die Inanspruchnahme von über das originäre Grundangebot der Verwaltungsakademie Berlin - Landesamt für Aus- und Fortbildung sowie Interne Beratung (Verwaltungsakademie Berlin) hinausgehende Dienstleistungen sind abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung die Ausgaben des Kapitels 1548 deckungsberechtigt gegenüber den Ausgaben der Einzelpläne 01 bis 27.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt III</p> <p style="text-align: center;">Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt III</p> <p style="text-align: center;">Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Personalwirtschaftliche Ermächtigungen</p> <p>(1) Leistungsprämien und -zulagen an Beamtinnen und Beamte dürfen nach der jeweils geltenden landesrechtlichen Verordnung im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Personalmittel gezahlt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Personalwirtschaftliche Ermächtigungen</p> <p>(1) Leistungsprämien und -zulagen an Beamtinnen und Beamte dürfen nach der jeweils geltenden landesrechtlichen Verordnung im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Personalmittel gezahlt werden.</p>

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 649)</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027</p>
<p>(2) Unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, darf im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung eine Zulage gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht einsteigsamtübergreifend gewährt werden. Die für Besoldung zuständige Senatsverwaltung kann hinsichtlich der Beschränkung zur einsteigsamtübergreifenden Gewährung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.</p>	<p>(2) Unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 634) geändert worden ist, darf im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung eine Zulage gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht einsteigsamtübergreifend gewährt werden. Die für Besoldung zuständige Senatsverwaltung kann hinsichtlich der Beschränkung zur einsteigsamtübergreifenden Gewährung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.</p>

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 649)</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027</p>
<p>(3) Die im Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin vorgesehenen Amtszulagen nach Maßgabe des Haushaltsplans nach Anlage IX und die im Landesbesoldungsgesetz vorgesehenen Amtszulagen nach Maßgabe des Haushaltsplans nach Anlage II erhalten Lehrkräfte gemäß § 1 Absatz 2 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes, die in dem Zeitraum vom Beginn des Schuljahres 2022/2023 bis zum Ende des Schuljahres 2024/2025 die Höchstaltersgrenze für eine Einstellung in ein Beamtenverhältnis gemäß § 2 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes überschritten haben. Dies gilt auch für Lehrkräfte gemäß § 1 Absatz 2 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes, die aus gesundheitlichen Gründen nicht verbeamtet werden können.</p> <p>(4) Zur Übernahme von Personen, die aus dem Projekt zum solidarischen Grundeinkommen einen Beschäftigungsanspruch gegen das Land Berlin haben, können mit Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung im Wege der Personalwirtschaft unterjährig Stellen eingerichtet werden.</p>	<p>(3) Die im Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin vorgesehenen Amtszulagen nach Maßgabe des Haushaltsplans nach Anlage IX und die im Landesbesoldungsgesetz vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134) geändert worden ist, vorgesehenen Amtszulagen nach Maßgabe des Haushaltsplans nach Anlage II erhalten Lehrkräfte gemäß § 1 Absatz 2 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, die in dem Zeitraum vom Beginn des Schuljahres 2022/2023 bis zum Ende des Schuljahres 2024/2025 die Höchstaltersgrenze für eine Einstellung in ein Beamtenverhältnis gemäß § 2 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes überschritten haben. Dies gilt auch für Lehrkräfte gemäß § 1 Absatz 2 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes, die aus gesundheitlichen Gründen nicht verbeamtet werden können.</p> <p>(4) Zur Übernahme von Personen, die aus dem Projekt zum solidarischen Grundeinkommen einen Beschäftigungsanspruch gegen das Land Berlin haben, können mit Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung im Wege der Personalwirtschaft unterjährig Stellen eingerichtet werden.</p>

<p align="center">Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 649)</p>	<p align="center">Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027</p>
<p align="center">§ 17</p> <p align="center">Personalwirtschaftliche Einschränkungen</p> <p>Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilig zu berücksichtigen.</p>	<p align="center">§ 16</p> <p align="center">Personalwirtschaftliche Einschränkungen</p> <p>Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilig zu berücksichtigen.</p>
<p align="center">§ 18</p> <p align="center">Deckungsfähigkeit und Zweckbindung</p> <p>(1) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Titeln 42221, 42722, 42735 und 42821 für Anwärtnerinnen und Anwärter, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Stipendiatinnen und Stipendiaten ausgewiesenen Mittel nur untereinander und auch einzelplanübergreifend deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigungen im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie abweichend von § 11 Absatz 1 auch mit den konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsangebots handelt. Mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung können Personalausgaben auch für zusätzliche Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter im Rahmen der Deckungsfähigkeit geleistet werden, wenn eine geplante Ausweitung des Ausbildungsangebotes anderenfalls nicht realisierbar ist. Die Finanzierung befristeter Weiterbeschäftigungen nach Satz 1 sowie von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern nach Satz 2 ist nur zulässig, sofern die</p>	<p align="center">§ 17</p> <p align="center">Deckungsfähigkeit und Zweckbindung</p> <p>entfällt</p>

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 649)</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027</p>
<p>Ansätze der übrigen Titel der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Bezirksplan oder Einzelplan der Hauptverwaltung überschritten werden. Mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung können nicht verbrauchte Mittel der in Satz 1 genannten Titel in die Folgejahre übertragen sowie auch in Unternehmen und Einrichtungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung verausgabt werden, sofern damit zusätzliche Ausbildungsplätze in zukunftssträchtigen Ausbildungsberufen neu geschaffen werden.</p> <p>(2) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Kapiteln des Personalüberhangs veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen (Titel 23601) den Ausgaben bei Titel 42812 zu.</p>	<p>(1) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Kapiteln des Personalüberhangs veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Erhält eine Dienststelle für die Beschäftigung einer schwerbehinderten oder gleichgestellten Person eine Erstattung von Personalkosten aus Inklusionsmitteln (Kapitel 1540, Titel 42812) und zugleich für diese Person Zuschüsse vom zuständigen Sozialversicherungsträger, sind diese im Kapitel 1540 unter Titel 23601 zu vereinnahmen; die Einnahmen fließen den Ausgaben im Kapitel 1540 bei Titel 42812 zu. In den übrigen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen (Titel 23601) den Ausgaben bei Titel 42811 zu.</p>

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 649)</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt IV Übergangs- und Schlussvorschriften</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt IV Übergangs- und Schlussvorschriften</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Weitergeltung von Vorschriften</p> <p>§ 2 Absatz 3 bis 7 und 10 sowie die §§ 3, 4, 7, 10 und 16 bis 18 gelten bis zur Verkündung des auf dieses Gesetz folgenden Haushaltsgesetzes weiter.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Weitergeltung von Vorschriften</p> <p>§ 2 Absatz 6 bis 10 und 13 sowie die §§ 3, 4, 6, 9 und 15 bis 17 gelten bis zur Verkündung des auf dieses Gesetz folgenden Haushaltsgesetzes weiter.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

In der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94)

Artikel 109

(1) ...

(2) ...

(3) Die Haushalte von Bund und Ländern sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Bund und Länder können Regelungen zur im Auf- und Abschwung symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sowie eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, vorsehen. Für die Ausnahmeregelung ist eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen. Die nähere Ausgestaltung regelt für den Haushalt des Bundes Artikel 115 mit der Maßgabe, dass Satz 1 entsprochen ist, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten ist der Betrag abzuziehen, um den die Verteidigungsausgaben, die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten 1 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt übersteigen. Die Gesamtheit der Länder entspricht Satz 1, wenn die durch sie erzielten Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Die Aufteilung der für die Gesamtheit der Länder zulässigen Kreditaufnahme nach Satz 6 auf die einzelnen Länder regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates. Die nähere Ausgestaltung für die Haushalte der Länder regeln diese im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen. Bestehende landesrechtliche Regelungen, die hinter der gemäß Satz 7 festgelegten Kreditobergrenze zurückbleiben, treten außer Kraft.

...

Artikel 143h

(1) Der Bund kann ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 mit einem Volumen von bis zu 500 Milliarden Euro errichten. Zusätzlichkeit liegt vor, wenn im jeweiligen Haushaltsjahr eine angemessene Investitionsquote im Bundeshaushalt erreicht wird. Auf die Kreditermächtigung sind Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 nicht anzuwenden. Investitionen aus dem Sondervermögen können innerhalb einer Laufzeit von zwölf Jahren bewilligt werden. Zuführungen aus dem Sondervermögen in den Klima- und Transformationsfonds werden in Höhe von 100 Milliarden Euro vorgenommen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(2) Aus dem Sondervermögen nach Absatz 1 Satz 1 stehen den Ländern 100 Milliarden Euro auch für Investitionen der Länder in deren Infrastruktur zur Verfügung. Die Länder haben dem Bund über die Mittelverwendung Bericht zu erstatten. Der Bund ist zur Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung berechtigt. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.

2. Verfassung von Berlin

Vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2024 (GVBl. S. 128)

Artikel 85

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für jedes Rechnungsjahr in dem Haushaltsplan veranschlagt werden; er wird durch ein Gesetz festgestellt (Haushaltsgesetz). Durch Gesetz kann eine Veranschlagung und Feststellung für einen längeren Zeitabschnitt und in besonderen Ausnahmefällen ein Nachweis von Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Haushaltsplans zugelassen werden.

(2) ...

Artikel 87

(1) Ohne gesetzliche Grundlage dürfen weder Steuern oder Abgaben erhoben noch Anleihen aufgenommen oder Sicherheiten geleistet werden.

(2) Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn andere Mittel zur Deckung nicht vorhanden sind. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 89

(1) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des neuen Rechnungsjahres noch nicht festgestellt, so ist der Senat zu vorläufigen Regelungen ermächtigt, damit die unbedingt notwendigen Ausgaben geleistet werden können, um bestehende Einrichtungen zu erhalten, die gesetzlichen Aufgaben und die rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, Bauvorhaben weiterzuführen und eine ordnungsgemäße Tätigkeit der Verwaltung aufrechtzuerhalten. Für den Bezirkshaushalt ist das Bezirksamt zu ergänzenden Regelungen ermächtigt.

(2) ...

3. Landeshaushaltsordnung

In der Fassung vom der Bekanntmachung 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2024 (GVBl. S. 602)

§ 3

Wirkungen des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

IV

§ 6

Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben Berlins notwendig sind.

§ 20

Deckungsfähigkeit

(1) Innerhalb des Kapitels eines Leistungs- und Verantwortungszentrums oder einer Serviceeinheit und, wenn darüber hinaus ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht, innerhalb eines Einzelplans oder eines Bezirkshaushaltsplans sind jeweils deckungsfähig

1. die Personalausgaben gegenseitig,
2. die konsumtiven Sachausgaben gegenseitig,
3. die konsumtiven Sachausgaben einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber den Personalausgaben,
4. die Investitionsausgaben einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber den Personalausgaben und den konsumtiven Sachausgaben,
5. Personalausgaben (ausgenommen Ausgaben für planmäßige Dienstkräfte) einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber konsumtiven Sachausgaben, falls eine bestimmte notwendige Verwaltungsleistung damit insgesamt wirtschaftlicher oder wirksamer erbracht wird und dies, im Einzelnen durchgerechnet, schriftlich nachgewiesen ist, soweit eine Gegen- oder Ergänzungsfinanzierung durch Dritte nicht zu Einnahmeverlusten führt.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Ausgaben im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird; dies gilt für Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

(3) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, sind nicht deckungsfähig.

§ 22

Sperrvermerk

Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen, sowie Stellen, die zunächst noch nicht besetzt werden sollen, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen. In Ausnahmefällen kann durch Sperrvermerk bestimmt werden, dass die Leistung von Ausgaben, die Besetzung von Stellen oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses bedarf (qualifizierter Sperrvermerk). In den Bezirkshaushaltsplänen kann die Einwilligung der Bezirksverordnetenversammlung oder des Haushaltsausschusses vorgesehen werden; Satz 3 bleibt unberührt.

§ 24

Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtungen sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden Haushaltsbelastungen beizufügen. Für kleine Maßnahmen kann die Senatsverwaltung für Finanzen besondere Regelungen treffen.

(2) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben dürfen erst veranschlagt werden, wenn Planungen und Schätzungen der Kosten und Kostenbeteiligungen vorliegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen, und aus einer späteren Veranschlagung Berlin ein Nachteil erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für welche die Unterlagen noch nicht vorliegen, sind gesperrt.

(4) Auf Zuwendungen für Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

(5) Baukosten sind vor Veranschlagung auf den voraussichtlichen Fertigstellungszeitpunkt jährlich um die durchschnittlichen statistischen Baukostensteigerungen der letzten fünf Jahre fortzuschreiben. Nach Veranschlagung vorgenommene Änderungen des Bedarfsprogramms bedürfen der Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen; soweit sie insgesamt mehr als 10 Prozent des veranschlagten Betrages ausmachen, des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses.

(6) Die vorstehenden Absätze gelten für Baumaßnahmen von Landesbeteiligungen und -körperschaften auf Veranlassung des Landes und außerhalb ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebs entsprechend, soweit ihr jeweiliges Gesamtvolumen 3.000.000 Euro übersteigt. Soweit für solche Baumaßnahmen keine Veranschlagung im Haushalt erfolgt, tritt an die Stelle der Veranschlagung eine Vorlage an den Hauptausschuss über die Durchführung der Maßnahme.

§ 30

Vorlagefrist

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes ist mit dem Entwurf des Haushaltsplans vor Beginn des Haushaltsjahres beim Abgeordnetenhaus einzubringen, in der Regel in der ersten Sitzung des Abgeordnetenhauses im September. Die von den Bezirksverordnetenversammlungen beschlossenen Bezirkshaushaltspläne sind dem Abgeordnetenhaus von den Bezirksamtären unmittelbar zuzuleiten.

§ 36

Aufhebung der Sperre

(1) Nur mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) der Senatsverwaltung für Finanzen dürfen Ausgaben, die durch Gesetz oder im Haushaltsplan als gesperrt bezeichnet sind, geleistet sowie Verpflichtungen zur Leistung solcher Ausgaben eingegangen werden. Bei Sperren im Bezirkshaushaltsplan, die vom Bezirk in eigener Verantwortung angebracht worden sind, tritt an die Stelle der Senatsverwaltung für Finanzen das Bezirksamt. In den Fällen des § 22 Satz 3 ist die Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch die jeweils zuständige Senatsverwaltung, in den Fällen des § 22 Satz 4 die Einwilligung der Bezirksverordnetenversammlung oder des Haushaltsausschusses durch das Bezirksamt einzuholen.

(2) ...

VII

§ 37

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Ausgaben bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes oder des nächsten Nachtrages zum Haushaltsgesetz zurückgestellt werden können. Eines Nachtrages bedarf es nicht, wenn die überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall einen im jeweiligen Haushaltsgesetz festzusetzenden Betrag nicht übersteigen oder der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen dienen.

...

§ 38

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Maßnahmen, die zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. § 37 Abs. 1, 4 und 7 gilt entsprechend.

...

§ 41

Haushaltswirtschaftliche Sperre

(1) Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, kann die Senatsverwaltung für Finanzen es von ihrer Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben geleistet werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen nimmt im Einvernehmen mit der für die Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung auch die Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft wahr.

(2) Die Rechte nach Absatz 1 Satz 1 stehen auch dem Bezirksamt zu.

(3) ...

VIII

§ 42

Konjunkturpolitisch bedingte zusätzliche Ausgaben

(1) Konjunkturpolitisch bedingte zusätzliche Ausgaben sind in einen Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen. Als über- oder außerplanmäßige Ausgaben dürfen die zusätzlichen Ausgaben nur geleistet werden, wenn ein Nachtragshaushaltsplan nicht rechtzeitig verabschiedet werden kann. Dabei nimmt die Senatsverwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit der für die Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung auch die Zuständigkeiten nach den §§ 6 Abs. 2 und 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft wahr.

(2) Soweit die zusätzlichen Ausgaben nicht aus der Konjunkturausgleichsrücklage gedeckt werden können, darf die Senatsverwaltung für Finanzen Kredite über die im Haushaltsgesetz erteilte Kreditermächtigung hinaus aufnehmen.

§ 46

Deckungsfähigkeit

Deckungsfähige Ausgaben dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 oder des Deckungsvermerks zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden; dies gilt für Verpflichtungsermächtigungen entsprechend. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann die Verwendung von ihrer Einwilligung abhängig machen, wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert.

§ 50

Umsetzung von Mitteln und Stellen

(1) Der Senat kann Mittel und Stellen umsetzen, wenn Aufgaben von einer Organisationseinheit auf eine andere übergehen; eines Beschlusses des Senats bedarf es nicht, wenn Aufgaben innerhalb eines Verwaltungszweigs auf eine andere Organisationseinheit übergehen oder beim Übergang auf einen anderen Verwaltungszweig die Leiter der beteiligten Verwaltungszweige und die Senatsverwaltung für Finanzen über die Umsetzung einig sind. Abweichend von Satz 1 bedürfen Umsetzungen innerhalb eines Bezirkshaushaltsplans der Einwilligung des Bezirksamts. Gehen Aufgaben von der Hauptverwaltung auf die Bezirksverwaltung über, sind die Mittel und Stellen umzusetzen.

(2) ...

§ 63

Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) ...

(2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben Berlins in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Die Veräußerung von Grundstücken mit dem Ziel der weiteren langfristigen Eigennutzung ist im Einzelfall zulässig, wenn dies ausschließlich der wirtschaftlichen Sanierung dieser Grundstücke dient und die Möglichkeit eines Rückerwerbs gewährleistet ist. Ein Portfolioausschuss bewertet die landeseigenen Grundstücke nach Maßgabe einer vom Abgeordnetenhaus genehmigten und auf dem Prinzip des Einvernehmens beruhenden Geschäftsordnung unter Beteiligung aller Fachverwaltungen. Dissensfälle entscheidet der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses.

(3) Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden.

(4) Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Interesse Berlins, so kann die Senatsverwaltung für Finanzen oder der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses Ausnahmen zulassen. Eine solche Ausnahme kann beispielsweise vorliegen bei der Veräußerung von Grundstücken im Rahmen eines konzeptorientierten Entwicklungsverfahrens oder etwa bei Direktvergaben nach einem vom Abgeordnetenhaus genehmigten Liegenschaftskonzept. Solche Geschäfte stellen stets ein dringendes Interesse Berlins dar.

(5) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 64
Grundstücke

(1) Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen erworben, belastet oder veräußert werden, soweit nicht die Bezirke nach § 4 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes zuständig sind.

(2) Der Einwilligung des Abgeordnetenhauses bedürfen

1. der Erwerb von Grundstücken und Erbbaurechten,
 - a) wenn der Kaufpreis 3 000 000 Euro übersteigt,
 - b) wenn der Kaufpreis 125 000 Euro übersteigt und sie beträchtlich über Wert erworben werden sollen,
2. der Erwerb von Vorkaufsrechten, wenn der Wert des Grundstücks 3 000 000 Euro übersteigt,
3. die Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten
 - a) wenn der Kaufpreis 3 000 000 Euro übersteigt,
 - b) wenn der Wert 125 000 Euro übersteigt und sie unentgeltlich oder beträchtlich unter Wert veräußert werden sollen,
4. die Bestellung von Erbbaurechten oder Grundpfandrechten
 - a) wenn der Grundstückswert 3 000 000 Euro übersteigt,
 - b) wenn Laufzeiten von mehr als 40 Jahren (inklusive Verlängerungsoptionen) vereinbart werden sollen,
5. der Verzicht auf Zuordnung oder Rückerstattung nach dem Einigungsvertrag bei Grundstücken mit einem Wert von mehr als 125 000 Euro, wenn auf eine Gegenleistung verzichtet wird oder die Gegenleistung beträchtlich unter dem Grundstückswert liegt,
6. die Veräußerung von Grundstücken nach § 63 Absatz 2 Satz 2,
7. städtebauliche Verträge oder ähnliche Geschäfte, soweit sie eine unmittelbare oder mittelbare Verpflichtung zum Erwerb, zur Belastung oder zur Veräußerung von Grundstücken beinhalten, wenn die Grundstückswerte insgesamt 3 000 000 Euro übersteigen,
8. Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken, wenn der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses die Einwilligungsbedürftigkeit aufgrund der besonderen politischen Bedeutung des Geschäfts durch Beschluss feststellt.

Die Einwilligung ist nicht erforderlich, soweit kein Fall nach Satz 1 Nummer 8 vorliegt,

1. bei Ausübung des Vorkaufsrechts,
2. bei Erwerb im Wege der von einem anderen beantragten Zwangsversteigerung, soweit das Land Berlin an diesem anderen nicht beteiligt ist,
3. bei Enteignungen oder Umlegungen,
4. bei Erwerb von Grundstücken
 - a) für die Gewerbe- oder Industrieansiedlung,
 - b) für den Wohnungsbau,
 - c) von herausragender städtebaulicher Bedeutung oder
 - d) zur Erhaltung mietgünstigen Wohnraums,
5. bei Gewerbe- oder Industrieansiedlung, wenn Grundstücke zu einem ihrem Wert entsprechenden Kaufpreis veräußert oder Erbbaurechte bestellt werden.

(3) Dem Abgeordnetenhaus ist halbjährlich über die Grundstücksgeschäfte Berlins zu berichten. Es ist darüber hinaus in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 vierteljährlich zu unterrichten.

(4) Der zuständige Ausschuss des Abgeordnetenhauses ist vor Abschluss des Kaufvertrages oder des Erbbaurechtsvertrages mit Kaufoption zu beteiligen, wenn

1. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 4 der Kaufpreis den Wert des Grundstücks überschreitet oder
2. es sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 5 um Grundstücke
 - a) von herausragender städtebaulicher Bedeutung oder
 - b) in einer exponierten Lage von besonderem öffentlichen Interesse handelt und der Wert des Grundstücks 3 000 000 Euro übersteigt.

(5) Für zu erwerbende, zu belastende oder zu veräußernde Grundstücke ist eine Wertermittlung aufzustellen. Bei der Veräußerung von Grundstücken kann die Wertermittlung auch über ein allgemeines, transparentes und bedingungsfreies Bieterverfahren erfolgen; Gebote im Rahmen eines Bieterverfahrens sind zumindest am Ergebnis einer Verkehrswertaussage (gestrafftes Wertermittlungsverfahren) zu messen. Das Recht des Abgeordnetenhauses, durch Beschluss andere Werte zugrunde zu legen, bleibt unberührt.

(6) Beim Erwerb von Grundstücken können Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis ohne die Voraussetzungen des § 38 Absatz 1 übernommen werden.

(7) Die Wertgrenzen umfassen den Wert ohne Wertminderungen, die sich aus grundstücksbedingten Sachverhalten ergeben (Kontaminierungen, vorhandene bauliche Anlagen, Dienstbarkeiten, Anrechnungen auf den Kaufpreis und Ähnliches), soweit sie zum Zeitpunkt der Wertermittlung bekannt sind.

...

§ 113

Grundsatz

(1) Auf Sondervermögen sind die Teile I bis IV, VIII und IX dieses Gesetzes einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften entsprechend, die Zuständigkeitsregelungen in den §§ 64 und 65 unmittelbar anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Sondervermögen; Teil V dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

...

4. Gesetz zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse

Vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742)

§ 2

Ausnahmesituationen

(1) Abweichend von § 1 ist eine Nettokreditaufnahme zulässig im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes entziehen und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Finanzlage des Landes führen.

(2) Die Feststellung, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind, trifft das Abgeordnetenhaus mit einfacher Mehrheit.

(3) Eine Kreditaufnahme gemäß Absatz 1 ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die aufgenommenen Kredite sind dabei in einem angemessenen Zeitraum zurückzuzahlen. Der Zeitraum ist unter Berücksichtigung des Charakters der Ausnahmesituation, der Höhe der

Kreditaufnahmen und der konjunkturellen Situation zu bestimmen. Die Tilgungen sind in den Haushaltsplänen zu veranschlagen.

§ 3

Definition strukturelle Nettokreditaufnahme

...

(4) Zu dem nach Absatz 3 errechneten Betrag ist der Saldo der finanziellen Transaktionen des Kernhaushalts zu addieren. Finanzielle Transaktionen des Kernhaushalts sind einnahmeseitig die Veräußerung von Beteiligungen und Kapitalrückzahlungen, die Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich sowie Darlehensrückflüsse, ausgabeseitig der Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen, Tilgungen an den öffentlichen Bereich und die Darlehensvergabe, solange und soweit nicht auf ihre Rückzahlung verzichtet wird. Der Verzicht auf die Rückzahlung von Darlehen ist bei der Ermittlung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 1 wie eine Einnahme aus Darlehensrückflüssen zu behandeln.

§ 4

Konjunkturbedingte Kreditaufnahmen; Tilgungsverpflichtung

(1) Wird für das Haushaltsjahr eine von der Normallage negativ abweichende wirtschaftliche Entwicklung erwartet, ist eine Kreditaufnahme maximal in Höhe der erwarteten Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt zulässig, soweit diese Mindereinnahmen nicht durch das verfügbare Volumen der Konjunkturausgleichsrücklage kompensiert werden können. Ist mit einer positiven Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage zu rechnen, sind konjunkturbedingte Überschüsse in Höhe der erwarteten Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt zu planen und zu bilden.

(2) Eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme ist im Haushaltsgesetz zu regeln; die Tilgung solcher Kreditaufnahmen ist unter Berücksichtigung des grundgesetzlichen Symmetriegebots vorzusehen. Eine etwaige Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

(3) Für das zweite Jahr eines Doppelhaushalts wird die Konjunkturkomponente auf der Basis der Daten der im Vorjahr des betreffenden Haushaltsjahres veröffentlichten Herbstprojektion der Bundesregierung festgelegt. 2Eine etwaig daraus resultierende höhere Kreditaufnahme als bis dahin vorgesehen bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. 3Eine etwaig daraus resultierende höhere Tilgungsverpflichtung als bis dahin vorgesehen ist durch Maßnahmen der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung im Haushaltsvollzug sicherzustellen.

§ 6

Überschüsse, Konjunkturausgleichsrücklage

(1) Die mit einer positiven ex ante Konjunkturkomponente verbundenen Überschüsse sind im Haushalt zur Tilgung ausstehender konjunkturbedingter Kredite, die nach Beginn des Jahres 2020 aufgenommen wurden, vorzusehen und, sofern sie sich im Haushaltsvollzug realisieren, entsprechend einzusetzen.

(2) ...

5. Haushaltsgesetz 2020/2021

Vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1487)

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird wegen der Corona-Pandemie und ihrer Folgen ermächtigt, auf Grundlage eines Feststellungsbeschlusses des Abgeordnetenhauses über das Bestehen einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts nach Artikel 87 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Verfassung von Berlin und einer außergewöhnlichen Notsituation nach § 2 des Gesetzes zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse in Höhe von bis zu 7.300.000.000 Euro Kredite im Haushaltsjahr 2020 aufzunehmen. Soweit die Kredite nach Satz 1 im Haushaltsjahr 2020 nicht in voller Höhe benötigt werden, müssen sie einer Rücklage zur Bewältigung der Notlage, ihrer Folgen und zur Beseitigung der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts auch über das Planjahr 2021 hinaus zugeführt werden. Vorrangig dieser Rücklage sind auch die zukünftigen Haushaltsüberschüsse zuzuführen. Jede Entnahme aus dieser Rücklage, soweit nicht im

Haushaltsplan vorgesehen, bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses. Nach Satz 1 aufgenommene Kredite sind beginnend mit dem Haushaltsjahr 2023 über einen Zeitraum von 27 Jahren in gleichmäßigen Raten zu tilgen, soweit nicht das Abgeordnetenhaus konjunkturbedingt im jeweiligen Haushaltsgesetz anders beschließt. Erfolgt diese Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.

...

6. Nachtragshaushaltsgesetz 2012/2013

Vom 19. November 2012 (GVBl. S. 369)

§ 3

Rücklage, innere Darlehen

(1) Die nicht zur Deckung des Finanzbedarfs der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH benötigten Haushaltsmittel werden einer Rücklage gemäß § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zugeführt.

(2) Die Rücklage dient zur Finanzierung der notwendigen Ausgaben an die Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH zur Fertigstellung des Flughafens Berlin-Brandenburg.

(3) Solange die Rücklage für ihren Zweck nicht benötigt wird, kann sie als inneres Darlehen an Stelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme ist auf die Kreditermächtigung nach § 2 des Haushaltsgesetzes 2012/2013 anzurechnen.

7. Bürgerliches Gesetzbuch

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2023 (BGBl. 2025 I Nr. 109)

§ 778

Kreditauftrag

Wer einen anderen beauftragt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Dritten ein Darlehen oder eine Finanzierungshilfe zu gewähren, haftet dem Beauftragten für die aus dem Darlehen oder der Finanzierungshilfe entstehende Verbindlichkeit des Dritten als Bürge.

8. Abgabenordnung

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24)

§ 8

Wohnsitz

Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

§ 12

Betriebsstätte

Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Als Betriebsstätten sind insbesondere anzusehen:

1. die Stätte der Geschäftsleitung,
2. Zweigniederlassungen,
3. Geschäftsstellen,
4. Fabrikations- oder Werkstätten,
5. Warenlager,
6. Ein- oder Verkaufsstellen,
7. Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen,
8. Bauausführungen oder Montagen, auch örtlich fortschreitende oder schwimmende, wenn
 - a) die einzelne Bauausführung oder Montage oder
 - b) eine von mehreren zeitlich nebeneinander bestehenden Bauausführungen oder Montagen oder
 - c) mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende Bauausführungen oder Montagen länger als sechs Monate dauern.

9. Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt

Vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 521), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742)

§ 4

Finanzierung

(1) Aus einem vorläufigen Haushaltsüberschuss kann der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses auf Vorschlag des Senats Mittel an das SIWA zuweisen, sofern die gemäß § 6 des Gesetzes zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742) erforderlichen Tilgungen konjunkturbedingter Kredite erfolgt sind.

(2) Eine Finanzierung der Zuführung an das Sondervermögen durch Einnahmen aus Kreditmarktmitteln ist nicht zulässig.

§ 4a

Mittelverwendung

Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses entscheidet auf Vorschlag des Senats über die Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1. Nicht verbrauchte Mittel verbleiben im Sondervermögen.

§ 5

Haushaltsplan, Haushaltsrecht

Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem Haushaltsplan veranschlagt. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen; im Übrigen ist § 113 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung anzuwenden. Die Senatsverwaltung für Finanzen legt jährlich bis Ende des ersten Quartals zum Stichtag 31. Dezember Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen des Sondervermögens. Die Rechnung ist als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes Berlin beizufügen.

10. Allgemeines Zuständigkeitsgesetz

In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614)

§ 6

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

(1) Verwaltungsvorschriften zur Ausführung von Gesetzen (Ausführungsvorschriften) und andere allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten der Berliner Verwaltung erläßt der Senat.

(2) Die zuständige Senatsverwaltung kann erlassen

- a) Ausführungsvorschriften, soweit sie in einem Gesetz dazu ermächtigt ist;
- b) Verwaltungsvorschriften für die ihr nachgeordneten Sonderbehörden und nichtrechtsfähigen Anstalten der Hauptverwaltung;
- c) Verwaltungsvorschriften für die Bezirksverwaltungen, sofern sie im wesentlichen Verfahrensabläufe oder technische Einzelheiten regeln;
- d) Verwaltungsvorschriften in Personalangelegenheiten der Dienstkräfte und Versorgungsempfänger sowie der zu Aus- und Fortbildungszwecken beschäftigten Personen;
- e) zur Gewährleistung der inneren Sicherheit gemeinsame Verwaltungsvorschriften für die Dienstkräfte des Landes Berlin und der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(3) Verwaltungsvorschriften sind auf das zwingend gebotene Mindestmaß zu beschränken. Sie sollen nur erlassen werden, soweit sich die Beteiligten nicht auf den wesentlichen Regelungsgehalt verständigen können. Sie dürfen die ausführenden Verwaltungsstellen nicht hindern, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften der Lebenswirklichkeit in den unterschiedlichsten Einzelfällen gerecht zu werden.

(4) Beim Erlaß von Verwaltungsvorschriften mit Wirkung auf die Bezirke hat die Senatsverwaltung für Inneres als Bezirksaufsichtsbehörde für die Einhaltung des Absatzes 3 und dafür zu sorgen, daß die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt und die Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigt wird.

(5) Verwaltungsvorschriften sollen eine Begrenzung ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Geltungsdauer darf nicht über fünf Jahre, bei Verwaltungsvorschriften des Senats nicht über zehn Jahre hinaus erstreckt werden. Ist die Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften nicht begrenzt, so treten sie fünf Jahre, solche des Senats zehn Jahre nach Ablauf des Jahres außer Kraft, in dem sie erlassen worden sind.

(6) Sind Verwaltungsvorschriften über die Erhebung von Einnahmen oder die Leistung von Ausgaben mit Wirkung auf die Bezirke geboten, so sollen sie nur Bandbreiten vorgeben.

11. Altschuldenhilfe-Gesetz

Vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

§ 2

Antragberechtigte

(1) Antragberechtigte sind:

1. Kommunale Wohnungsunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, auf die die Wohnzwecken dienenden Grundstücke und das sonstige Wohnungsvermögen, die auf Grund des Einigungsvertrages und der zu seinem Vollzug erlassenen Gesetze auf die Gemeinden übergegangen sind, mit den zugehörigen Altverbindlichkeiten im Sinne des § 3 übertragen worden sind oder bei denen ihre Übertragung mit Sicherheit erwartet werden kann;
2. Kommunen, soweit oder solange eine Übertragung ihrer Wohnzwecken dienenden Grundstücke und des sonstigen Wohnungsvermögens auf Wohnungsunternehmen, insbesondere wegen geringen Umfangs dieses Vermögens, betriebswirtschaftlich nicht vertretbar oder eine vollständige oder teilweise Übertragung, insbesondere wegen ausstehender Vermögenszuordnung und Sachenrechtsbereinigung, rechtlich noch nicht möglich ist;
3. Wohnungsgenossenschaften;
4. private Vermieter von Wohnraum, die die Verfügungsbefugnis über die Wohnung haben. Für Wohnungsbestände im Eigentum der Treuhandanstalt und ihrer Unternehmen sowie der Nachfolgeunternehmen der früheren landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einschließlich der ab 1. Juli 1990 bereits veräußerten Wohnungen werden Altschuldenhilfen (§§ 4 und 7) nicht gewährt.

Die Antragberechtigten müssen die Altverbindlichkeiten gegenüber der kreditgebenden Bank spätestens bis zur Gewährung der Teilentlastung nach § 4 oder der Zinshilfe nach § 7 schriftlich anerkennen und hierüber einen rechtswirksamen Kreditvertrag abgeschlossen haben. Die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Antragberechtigten sind Wohnungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) ...

12. Landesbürgschaftsgesetz

Vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688), aufgehoben durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 434)

§ 1

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft in Berlin

1. Ausfallbürgschaften für Kredite an Berliner Betriebe,
2. Garantien für Beteiligungen an Berliner Betrieben und
3. Garantien für Haftungsfreistellungsprogramme

gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, dem Bund und den anderen Bundesländern zu übernehmen. Die übernommenen Ausfallbürgschaften und Garantien dürfen einen Rahmenbetrag von 2,4 Milliarden DM nicht überschreiten.

(2) Gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen und

Kapitalbeteiligungsgesellschaften ist die Haftung in der Weise zu übernehmen, daß Berlin für den Einzelkredit oder die Beteiligung in der Regel höchstens mit 80 vom Hundert eines Ausfalles haftet. In volkswirtschaftlich begründeten Sonderfällen kann eine höhere Haftung übernommen werden. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen durch Senatsbeschluß die Haftung für den vollen Betrag übernommen werden; ein Senatsbeschluß ist nicht erforderlich, wenn der Bund oder ein anderes Bundesland an einem Ausfall Berlins beteiligt ist.

§ 2

(1) Die Kreditinstitute, Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Kapitalsammelstellen nach § 1 müssen ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben.

(2) Berliner Betriebe im Sinne des § 1 sind gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe sowie Angehörige freier Berufe des überregionalen Dienstleistungsbereichs, die ihren Sitz in dem in Absatz 1 genannten Gebiet haben, soweit sie in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten.

§ 3

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft in Berlin Garantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben zu übernehmen.

(2) Die Garantien dürfen einen Rahmenbetrag von 50 Millionen DM, der innerhalb des in § 1 Abs. 1 genannten Betrags liegt, nicht überschreiten.

(3) Der Senat erläßt die zur Regelung der Übernahme von Landesgarantien bei Arbeitnehmerbeteiligungen erforderlichen Richtlinien.

(4) Die Garantie ist in der Weise zu übernehmen, daß Berlin mit 80 vom Hundert eines Ausfalls haftet.

(5) Förderungsfähig sind Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben an Unternehmen, die in Berlin ihren Sitz haben und dort eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten.

13. Rückbürgschaftsgesetz

In der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507), aufgehoben durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 434)

§ 1

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft und der wirtschaftlichen Entwicklung in Berlin für Betriebsmittelkredite und für Investitionskredite an Berliner Betriebe sowie für Investitionskredite an Träger der Freien Wohlfahrtspflege Rückbürgschaften bis zu einem Rahmenbetrag von 320 Mio. DM gegenüber Kreditgarantiegemeinschaften, die Ausfallbürgschaften gewähren, zu übernehmen.

(2) Als Ausfallbürgschaft im Sinne des Absatzes 1 gelten auch solche Bürgschaften, bei denen die Zahlungspflicht des Bürgen entsteht,

- a) wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gemäß §§ 807, 883 ZPO oder auf sonstige Weise nachgewiesen wird und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung der etwa bestehenden Sicherheiten oder des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder
- b) wenn der Kreditnehmer nach Fälligkeit der durch die Bürgschaft gesicherten Verbindlichkeit, ohne daß es einer vorherigen Klage und Zwangsvollstreckung bedarf, auf eingeschriebenen Brief nicht binnen sechs Monaten Zahlung geleistet und eine Verwertung etwaiger anderer Sicherheiten nicht innerhalb der gleichen Frist zur Befriedigung des Kreditgebers geführt hat.

§ 2

Die Rückbürgschaft ist in der Weise zu übernehmen, daß Berlin für den Einzelkredit höchstens mit 60 vom Hundert eines Ausfalls haftet.

§ 3

(1) Die Kreditgarantiegemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 müssen ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

(2) Förderfähig sind gewerbliche Betriebe, Gartenbaubetriebe und Investitionen von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, die in Berlin ihren Sitz haben oder eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Förderfähig sind auch Angehörige freier Berufe; die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten entsprechend.

(3) Voraussetzungen für die Übernahme von Rückbürgschaften zugunsten von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege sind der von der zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen anerkannte Bedarf sowie die Optimierung der Wirtschaftlichkeit im Rahmen von Interessenbekundungsverfahren im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung.

§ 4

Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft in Berlin Garantien, die im Rahmen des in § 1 Abs. 1 genannten Betrages einen Rahmenbetrag von 30 Mio. DM nicht überschreiten dürfen, gegenüber Garantiegemeinschaften, die Garantien für Beteiligungen gewähren, zu übernehmen.

§ 5

(1) Die Garantie ist in der Weise zu übernehmen, daß Berlin für die Einzelbeteiligung höchstens mit 35 vom Hundert eines Ausfalls haftet.

(2) Förderfähig sind Beteiligungsempfänger, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllen.

14. Viertes Wohnungsbaubürgschaftsgesetz

Vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56), aufgehoben durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (GVBl. 434)

§ 1

Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung

1. des Wohnungsbaues, der Modernisierung und der Instandsetzung von Wohngebäuden in Berlin,
2. des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen geboten erscheint, und
3. des Erwerbs vorhandener familiengerechter Wohnungen, wenn diese eigengenutzt werden,

Bürgschaften, die einen Rahmenbetrag von 17 Milliarden Deutsche Mark nicht überschreiten dürfen, zu übernehmen.

§ 2

Der Bürgschaftsbetrag nach § 1 erhöht sich um den Betrag, für den die Ermächtigung nach § 1 des dritten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 4. März 1974 (GVBl. S. 574) nicht in Anspruch genommen worden ist, sowie um die infolge Tilgung der verbürgten Darlehen nicht in Anspruch genommenen Beträge.

15. BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetz

Vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273), außer Kraft seit 1. Januar 2010

§ 1

Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) Bürgschaften über die in § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Haushaltsgesetzes 2008/2009 vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 686) zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) erteilte Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften in Höhe von 715 000 000 Euro hinaus bis zu 888 000 000 Euro - höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes an dieser Gesellschaft - zu übernehmen.

§ 2

Die in § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Haushaltsgesetzes 2008/2009 zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) erteilte Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften in Höhe von 715 000 000 Euro wird im Rahmen dieses Gesetzes in Anspruch genommen.

§ 3

Die Bürgschaften nach §§ 1 und 2 können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über 100 vom Hundert des Kreditbetrages, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Es tritt mit Inkrafttreten des auf das Haushaltsgesetz 2008/2009 folgenden Haushaltsgesetzes außer Kraft.

16. Schulgesetz

Vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465)

§ 6

Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

(1) ...

(2) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen im Land Berlin. Öffentliche Schulen sind Schulen, deren Träger das Land Berlin ist. Auf Volkshochschulen, Musikschulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen und Gartenarbeitsschulen findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit es ausdrücklich bestimmt ist.

...

17. Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin

Nach Art. III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 3, 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 634)

§ 45

Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen

(1) Wird einem Beamten oder Soldaten außer in den Fällen des § 46 eine herausgehobene Funktion befristet übertragen, kann er eine Zulage zu seinen Dienstbezügen erhalten. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragungen einer herausgehobenen Funktion, die üblicherweise nur befristet wahrgenommen wird. Die Zulage kann ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung bis zu einer Dauer von höchstens fünf Jahren gezahlt werden.

(2) Die Zulage wird bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der dritten folgenden Besoldungsgruppe, gewährt. Die Zulage vermindert sich bei jeder Beförderung um den jeweiligen Erhöhungsbetrag. § 13 findet keine Anwendung.

(3) Die Entscheidung über die Zahlung der Zulage trifft im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen die oberste Dienstbehörde.

(4) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass für die Gewährung der Zulage das Einvernehmen des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums erforderlich ist.

§ 46

Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

(1) Werden einem Beamten oder Soldaten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen, erhält er nach achtzehn Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage, wenn in diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen. Ein Beamter, dem auf Grund besonderer landesrechtlicher Rechtsvorschrift ein höherwertiges Amt mit zeitlicher Begrenzung übertragen worden ist, erhält für die Dauer der Wahrnehmung eine Zulage, wenn er das höherwertige Amt auf dem übertragenen Dienstposten wegen der besonderen Rechtsvorschrift nicht durch Beförderung erreichen kann.

(2) Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist. Auf die Zulage ist eine nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zustehende Stellenzulage anzurechnen, wenn sie in dem höherwertigen Amt nicht zustünde.